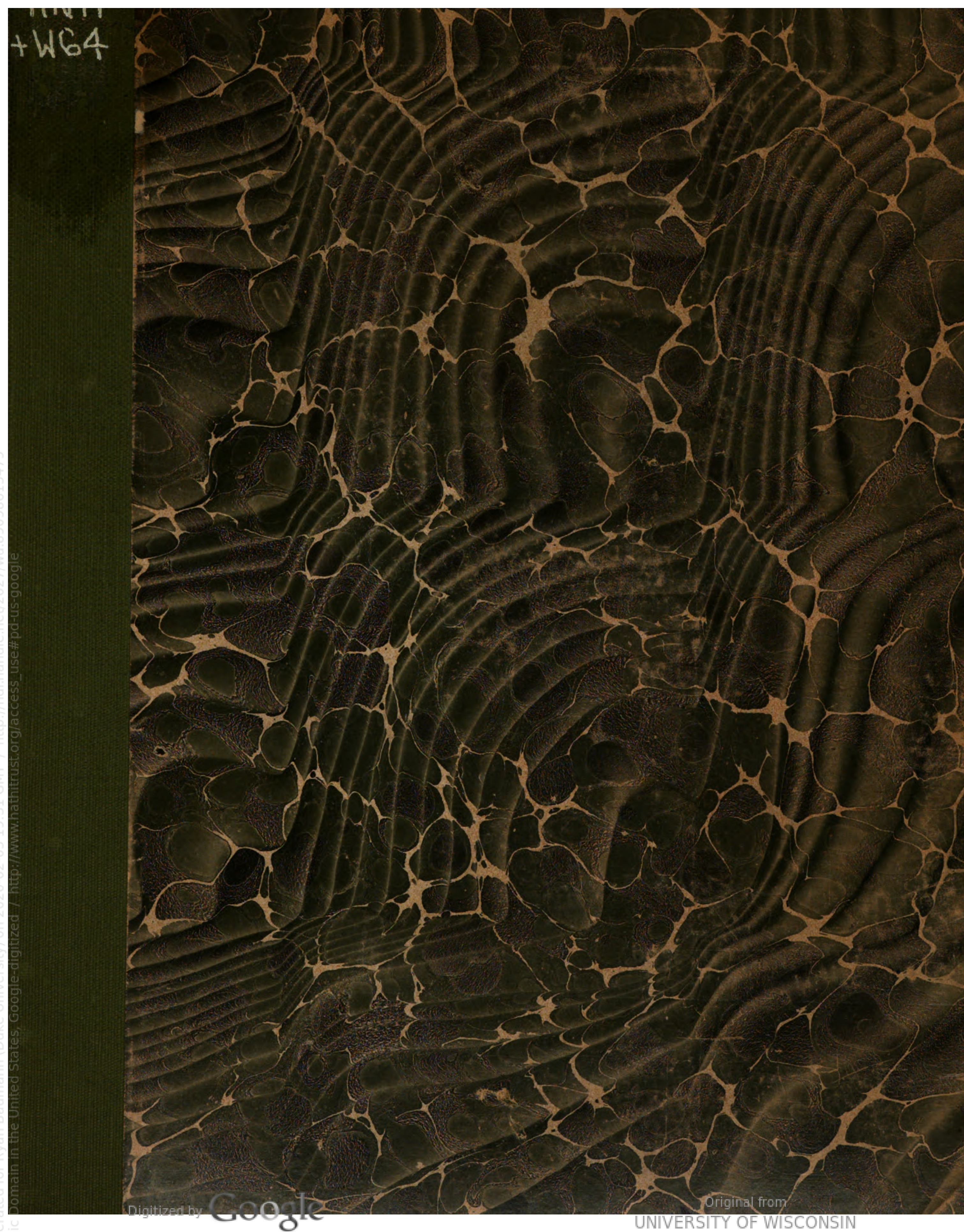
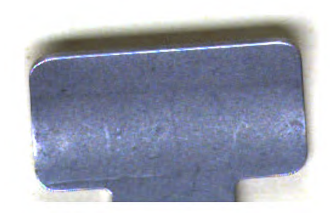




ACTENSTÜCKE

AUS DER

KÖNIGLICHEN BANK ZU THEBEN

IN DEN

MUSEEN VON BERLIN, LONDON, PARIS.

VON

U. WILCKEN.

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER KŒNIGL. PREUSS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
ZU BERLIN VOM JAHRE 1886.

BERLIN 1886.

VERLAG DER KŒNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Vorgelegt in der Sitzung der philos.-histor. Classe am 1. April 1886.
Zum Druck eingereicht am 12. April 1886, ausgegeben am 20. September 1886.

Was ich im Folgenden biete, wird auch den Kennern der Ptolemäischen Papyruslitteratur zum gröfsten Theil als neu erscheinen, und doch ist es nichts weiter als eine erneute und revidirte Ausgabe schon bekannter Urkunden. Eine Behandlung der Berliner Fragmente, die den Grundstock derselben bilden und seit 1857, von Lepsius aus der d'Anastasi'schen Sammlung in Paris erworben, dem Berliner Königl. Museum angehören, wurde schon 1866 von Gustav Parthey der Akademie vorgelegt, worauf sie unter dem Titel „die thebanischen Papyrusfragmente im Berliner Museum" in den Abhandlungen der Akademie 1869 erschien. Die jetzige Gestalt, die ich nach dem Studium der Originale den Texten geben konnte, wird, so hoffe ich, die Cassirung der Editio princeps rechtfertigen. Erstens war in ihr nur Weniges entziffert, und dies oft falsch. Ferner war es dem Herausgeber entgangen, dafs die Fragmente, die er einzeln, wie sie auf den Cartons aufgeklebt waren, behandelt hatte, zum Theil im allerengsten Zusammenhang unter einander stehen, ja dafs mehrere von ihnen zu ein und denselben Urkunden gehören und sich demnach zu gröfseren Texten zusammenstellen lassen. Dies ist nicht nur in den unten folgenden Transscriptionen, sondern auch praktisch an den Originalen selbst von mir nachgeholt worden, indem ich die Papyri durch die geschickte Hand des Hrn. Haubenreifser, des Restorators am Königl. Kupferstich-Cabinet, von den Cartons abnehmen und gemäfs ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit an einander fügen liefs. Endlich hatte Parthey nicht bemerkt, dafs unter den schon 1839 von Forshall pu-



blicirten Britischen Papyri die Nummern 24—40, sämmtlich gekennzeichnet mit der Notiz „presented by Mr. Wilkinson", unmittelbar zu den in Frage stehenden Berliner Fragmenten gehören, ja zum Theil direct die Lücken derselben ausfüllen. Nachdem ich Letzteres bei einigen Nummern mit Sicherheit, bei andern aber wegen der Mangelhaftigkeit der Forshall'schen Lesungen nur vermuthungsweise beobachtet und in einer Eingabe, die Hr. Th. Mommsen am 10. December 1885 der Akademie vorzulegen und zu befürworten die Güte hatte, derselben hiervon Mittheilung gemacht hatte, kam ich auf meine Bitte durch die Liberalität der Akademie sowie das liebenswürdige Entgegenkommen des Hrn. E. M. Thompson in London in den Besitz der Photographien der besagten Britischen Papyri, wonach ich nun in der glücklichen Lage bin zu constatiren, dafs meine Vermuthungen sich vollauf bestätigt haben. In der That gehören, wie auch die Schriftzüge der Photographien mir jetzt beweisen, die Britischen Fragmente 26, 36 und 37 in die Lücken der Berliner Nummer I, die Britischen Fragmente 24 und 34 in die der Berliner Nummer II, sowie die Britischen Fragmente 39 und 40 in die der Berliner Nummer III. Ebenso wird die Berliner Nummer IV ergänzt durch das Britische Fragment 32, die Berliner Nummer VI durch die Britische 31 und die Berliner Nummer XIV durch die Britische 30. Ferner enthält das Britische Fragment 38 einen der Berliner Nummer XI ähnlichen Text. Den übrigen 6 Britischen Nummern konnte kein fester Platz innerhalb der Berliner angewiesen werden, doch gehören auch sie zu ähnlichen Urkunden. Es ist natürlich, dafs ich durch dieses Hülfsmittel der Photographien, für dessen Beschaffung ich der Akademie sowie den Herren Mommsen und Thompson meinen ergebensten Dank ausspreche, auch in der Lesung der Berliner Papyri bedeutend gefördert bin, wie ich andrerseits, zumal durch die gleichzeitige Behandlung der Berliner Stücke, vielfach über die Forshall'schen Lesungen hinauskommen konnte. Trotzdem bleibt auch so noch hie und da ein Buchstabe oder ein Wort unentziffert und harrt noch seiner Deutung. Wer eng verschlungene, ligaturenreiche Cursivschriften selbstständig gelesen hat, wird wissen, dafs man hier mit dem methodischen Arbeiten allein nicht immer zum Ziele kommt, sondern dafs häufig auch glückliche Momente dazu gehören, die mit einem Schlage das bisher Unverstandene enthüllen. Die definitive Durchführung einer solchen Ar-

beit läfst sich daher zeitlich schwer vorher bestimmen. So will ich die Texte, die mich seit nunmehr einem Jahre schon beschäftigen, nicht länger für mich zurückhalten, sondern übergebe sie auch trotz der kleinen Lücken der Öffentlichkeit.

Die durch die Zusammensetzung der Berliner und Londoner Stücke geschaffenen Texte, zu denen ich noch zwei Pariser von Egger publicirte Stücke [1]), die offenbar demselben Funde angehören, hinzufüge, belohnen nun überreichlich die an sie gewandte Mühe; nur wenige in dieser ganzen Litteratur wüfste ich ihnen an Bedeutung gleichzustellen. Sie erweitern in überaus erfreulicher Weise unsere Kenntnifs von der Verwaltung und Nationalökonomie der Lagiden, indem sie uns einen tiefen Einblick in die Geschäfte und Personalien desjenigen Instituts gewähren, in welchem die Verwaltung der sämmtlichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben sich centralisirte, d. h. der königlichen Bank. Unsere Urkunden, aus dem Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. stammend, sind sammt und sonders officielle Actenstücke der königl. Bank von Theben. Es würde die beabsichtigten Grenzen dieser Arbeit, die im Wesentlichen eine Textpublication sein soll, weit überschreiten, wollte ich hier nach allen Seiten hin die Consequenzen aus unsern Urkunden ziehen und auf Grund dieses neuen Materials in der Geschichte der Verwaltung der Lagiden — in Ergänzung der vortrefflichen Arbeiten Giacomo Lumbroso's [2]) — die Kapitel über Finanzwirthschaft, über die königl. Bank, über die Heeres- und Tempelverwaltung von Neuem im Zusammenhang behandeln. Ich will im Folgenden zunächst nur den Text herstellen, soweit mir dies bisher möglich war, und darauf in einem sachlichen Commentar meine Auffassung der Urkunden kurz darlegen. Von den 15 Berliner Nummern gebe ich im Folgenden nur 12, denen ich aber die Behandlung der übrigen, von denen XIII und XIV noch unpublicirt sind, ferner des einen Pariser Textes, die alle eng zusammengehören und von Geschäften zwischen der königl. Bank und der thebanischen Priesterschaft des Amonrasonther handeln, hoffentlich bald werde nachfolgen lassen.

---

[1]) Das eine (No. X*a*) ist publicirt in den „Comptes rendus de l'Acad. d. Inscr." N. S. III, 1867, das andere später mitzutheilende in Egger's „Mémoires de l'histoire anc.", 1863, S. 149ff.

[2]) Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides. Turin 1870.

In der nun folgenden Transscription sind die Accente und Interpunctionen, die im Papyrus wie gewöhnlich fehlen, von mir hinzugefügt. Die Britischen Fragmente sind durch senkrechte Striche eingeschlossen. Die Lücken des Papyrus sind, soweit ich sie nicht mit Sicherheit zu ergänzen weiſs, durch Schraffirungen gekennzeichnet, die Lücken in meinen Lesungen durch Punkte. Unsicher gelesene Buchstaben sind durch untergesetzte Punkte bezeichnet. Ferner habe ich wie gewöhnlich die Ergänzungen der Lücken in eckige Klammern, Auflösungen von Abbreviaturen in runde eingeschlossen. Meine Abweichungen von den Parthey'schen Lesungen habe ich nicht notirt, da es zu weit führen würde.

No. I, Col. 1.

A. (Parth. n. 14 + Parth. n. 18 + Brit. Fr. 36 + Brit. Fr. 37.)

[Διονύσιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Αἰλούρου] τοῦ Δάμωνος[1] τῶν ἀπὸ Διοσπόλεως τῆς μεγάλης δόντος
[ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα, δι᾽] οὗ ὑφίσταν̣το[2] τοῦ ὑπάρχοντος ἐν τῆι αὐτοῦ σιτοφόρωι
[γῆι πρὸς τῶι ὑπάρχοντι αὐτῶι ἐποικίωι κε]ιμένου βουνοῦ εκπα̣//////ν[3] ϛ̑[4] ἐν τῆι ἄνω τοπαρχίαι
[β̑ εἰς πλήρωσιν η̑, ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐ]γ βασιλικοῦ διαγρα[φῆς, τάξεσθαι ἑ]κάστου πήχεως
5 //////////////////////////////// [χαλκοῦ ∟σ[5], καὶ πρὸ]ς τοῦτο Πχο[ρχώνσιος τοῦ το]πογραμματέως ἀνενεγ-
[κόντος διὰ τῆς προσκατακεχωρισμέν]ης ἀναφορ[ᾶς, ἐξ ὧν ἀνενήνοχεν ὁ κ]ωμογραμματεύς, δι᾽ ἧς
[ἐδήλωσεν] //////////////////////////////////// σον[6] καὶ //////////////////////////////////// ϛ̑ εἰς πλήρωσιν η̑
//////////////////////////|ς καὶ ἐπὶ τῆς ὑπο[σ]|τάσεως ∟ἀχ, ἐπεὶ οὖν [ἐξ]έθεν[το] αὐτὰς εἰς πρᾶσιν
[τῆι /// τοῦ //// ἐπὶ] | τοῦ δρόμου τοῦ μεγ[ί]|στου θεοῦ Ἀμμῶνος σὺν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐγδιοικησίμοις
10 [ἐγγαίοις, προκηρυ]|χθέντων δι᾽ Ἀσκλη|πιάδου τοῦ παρ᾽ ἡμῶν καὶ [Π]οσειδωνίου τοῦ
[παρ᾽ Ἡλιοδώρου βα]|σιλικοῦ γραμματέ|ως, συνπαρόντων Ἡρακλείδου οἰκονόμου καὶ τοῦ
[Ὀσοροήριος, Ἰμού]|θου κωμογραμμ|ατέως Διοσπόλεως, Διογένου[ς] το[ῦ μετ]αχειριζομένου
[τὴν ἐν Δι]|οσπόλει τράπεζαν καὶ ἄλλων π|λειόνων διὰ κήρυκος Ἡ̣ ////////////////////// [ὑπ]ηρετῶν
[πρὸς τῶ]|ι ἀγορασμῶι προσεληλυθό[των] | διὰ τὸ ἕτερον μὴ δύνασθαι ὠ[νεῖσθαι[7] ἐπὶ] τῶι τὴν
15 [γῆν σι]|τοφόρον εἶναι τοῦ διασαφουμέ|νου Αἰλούρου[8] καὶ δεσπόζειν αὐτ[όν, τὸν δὲ βου]νὸν ἐν
[αὐτῆι] |τόπον εἶναι καὶ εἰς ἕτερον μηδ|ὲν χρησιμεύσειν τῶι ὠνησο[μένωι] ////////// νεις Μαγδώλων
/////////////// |μόλις οὖν πεπείκαμεν αὐτὸν | ἐπιδέξασθαι ἄλλας εἰς πλήρω[σιν ⌒̣]. Κατακολού-
[θως οὖν δ]|εξάμενος ἐπὶ τῆς ἐν Διοσπόλ|ει τῆι μεγάληι τραπέζης, συνυπο[γράφον]τος Ἡλιοδώρου
[τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως, παρὰ τοῦ σημ]αινομένου Πύρρου τὰς τοῦ χαλ[κοῦ πρ]ὸς ἀργύριον ∟β
20 [καταχώρισον εἰς] // σ //////////////////////////...///////////////////////// διασαφοῦντος
/// [τῶι] ἰδίωι λ̣[όγω]ι̣[9] [τ]οῦ βασιλέως τοῦ /////////////////// αι
// [μ]ηθὲν ἠ[γ]νοῆσθαι, ἐφ᾽ ὧι ταξάμε[νοι] ////////////////
οι ἐγ βασιλι[κοῦ] //////////////////////////////////// οι οὐδένα λόγον συστησάμενος ο ///////////////////////////
ἁπλῶς σ // ηται, ἐπαναπραθήσεται κἂν τ ////////////////////////////////
25 ἐξέσται δὲ [καὶ ////////////// τοῖς βουλομ]ένοις ὑπερβάλλειν ἕως ημ /////////////////////////////////////
διαγραφῆι ε /////////////// [δοθῆι, οὐκ ἐλ]άσσονος δὲ τῶν ἐπι(δεκάτων)[10]. Προς[κόμισαι δὲ καὶ τὴν ξ′ καὶ ρ′]
καὶ εἴ τι ἄλλ[ο καθήκει.]

[Ἔρρωσο ∟ //////////////////]11

Zu I. [1] τοῦ Δάμωνος ist auf ein ausgelöschtes Wort geschrieben. — [2] Das ν scheint absichtlich ausgelöscht zu sein. — [3] Statt κ vielleicht ισ. In der Lücke Spuren eines φ oder ψ sichtbar. — [4] Das über die Zahl gesetzte ⌒ bezeichnet das Flächenmaafs πῆχυς. — [5] Der Winkel ∟ ist das Zeichen der Drachme. — [6] Statt σ vielleicht π. — [7] Von ω nur der erste Bogen erhalten, doch so charakteristisch, dafs andere Lesung ausgeschlossen. — [8] Αἰλούρου ist auf ein ausgelöschtes Wort geschrieben (ebenso Z. 30), von dem noch zwei neben einander stehende ρ zu erkennen sind. — [9] Die Reste passen zu dem λ, auch die schmale Lücke zu ογω, da weder drüber noch drunter Reste sind; von dem ι ist der Schwanz zu sehen. — [10] δεκάτων abgekürzt durch ι mit einem schrägen Strich darüber. — [11] Von Ἔρρωσο und dem Datum sind unterhalb von προς (Z. 26) minimale Überreste erhalten, aus deren Anordnung hervorgeht, dafs dazwischen eine Reihe frei war. —

B.

Διονυσίωι
30 παρ' Αἰλούρ[ου] [12]
ἐποικί[ωι μου]
βουνοῦ
πλήρω[σιν]
τιμὴν
35 ἀξιωσ
διαγραφη

No. I, Col. 2.

(Parth. n. 14 + Brit. Fr. 26.)

C. Πχορχώνσιος. Πρὸς τ[ὸ μετενηνεγ]|μένον ὑπόμνημα |
ἐπιδοθὲν δέ σοι παρ' Α[ἰλούρου το]|ῦ Δάμωνος τῶν |
ἀπὸ Διοςπόλεως τῆ[ς μεγάλη]|ς, δι' οὗ ὑφίσταντο |
βουνοῦ πρὸς τῶι ὑ[πάρχοντι] | αὐτῶι ἐποικίωι |
5 πηχῶν β πηχῶ[ν ϛ εἰς] | πλήρωσιν ℏ, |
ἐγδοθείσης αὐτῶι [τῆς ἐγ] | βασιλικοῦ διαγραφῆς, |
τάξεσθαι ἑκάστου [πήχεως] | ∟σ, τὰς συναγομένας |
. . νεκ . . . π .[13] ///////// [∟] | ά[χ, παρ]επιγρα[φ]ὲν |
δ' ἡμῖν „ἐπισκεψ[αμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντας]
10 καὶ τὴν ἀξίαν" με /////////////// [ὁ κωμογραμ]-
ματεὺς πεπόηται ////////////////////
τοῖς ἐγχωρίοις γρά[μμασιν /////////////// διερμηνεύ]-
σαντες ἑλληνιστὶ ////////////////
ὑπόκειται, ἀναφέρομ[εν ∟] /////////////////////

D. 15 Παρ' Ἰμούθου τοῦ ἐ[ν τῆι ἄνω τοπαρχίαι κωμογρα(μματέως)]
Διοςπόλεως τῆς μ[εγάλης. Μετηνέχθη]
ἡμῖν τὸ ἐπιδοθὲν ὑ[π' Αἰλούρου τοῦ Δάμωνος]
ὑπόμνημα Διονυ[σίωι] //////////////////////////////////////
καὶ δια[δε]χομένωι ////// [τὴν θηβαρχίαν] //////
20 /////////////////// ετα //

[12] Vgl. [8]. — [13] Durch Z. 8 geht ein Rifs, die Buchstaben daher meist unleserlich.

No. II.

(Parth. n. 5 + Brit. Fr. 24 + Brit. Fr. 34.)

A. ∟M, Χοί(ακ)[1] κϑ.

| Διο|[νύσιος Ἡρακλείδει] χαίρειν. Σενεμενώτφιος τῆς Ψενχώνσιος καὶ
| Πα| ////////// [τοῦ] ////////// δόντων ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα,
[δι᾽ οὗ ὑφίσταντο το]ῦ ὑπάρχοντος αὐτοῖς Ἀσκληπιείου ὡσεὶ ∻ ἀπο
5 ////////////////////////// [ο]ῦ κρατεῖν αὐτὰς μέχρι τοῦ νῦν, ἐγδοθείσης αὐταῖς
[τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγρα]φῆς τοῦ τε τόπου καὶ τῆς λειτουργίας καὶ προστασίας
//////[ὧν ὁμοίως αὐτὰς κ]ρατῆσαι, τάξασθαι (sic) χα(λκοῦ)[2] [∟]δ΄, καὶ πρὸς τουτο ἀνε-
[νεγκόντος Πχορχώνσιος το]ῦ τοπογραμματέ[ω]ς διὰ τῆς προσκατακεχωρισμένης
[ἀναφορᾶς εἶναι τὸν τόπο]ν τῶν σημ[αινομέν]ων καθ᾽ ἃς παρατέθειται ἡ μία
10 [αὐτῶν ////////// αἰγυπτίας] συγγραφὰς ἐγχωρίοις γράμμασι, ∻ κα[ὶ] εἶναι τὴν
[ἀξίαν αὐτοῦ ////////// ἐξ]εθήκαμεν εἰς πρᾶσιν σὺν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐπι-
[δοθεῖσι ἡμῖν ἐγγαί]οις καὶ μετὰ τὰς ἱκανὰς ἡμέρας προκεκηρυγμένου
[ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ μεγίστου] θεοῦ Ἀμμῶνος τῆι δ̄ τοῦ Μεσορὴ ὑπὸ Ἑρμίου
[τοῦ παρ᾽ ἡμῶν καὶ Ποσειδωνίου] τοῦ παρ᾽ Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμμα-
15 [τέως συνπαρόντων Ἀ]|μμω|[νί]ου ἐπιστάτου, Διοφάντου ἀρχιφυλακίτου
////////////////////////// | καὶ τοῦ Ὀσο|ροήριος, Ἰμούθου κωμογραμ[ματέως] Διος-
[πόλεως τῆς ἄνω τ]|οπαρχίας | καὶ ἄλλων πλειόνων διὰ [κήρυκος] //////////
////////////////////// [ο]|ὐθενὸς δ|[υναμένου πρὸ]ς τῶι ἀ[γορασμῶι προς]-
[ελθεῖν] //////////|ιν ο μετα| //
20 ////////////////////// |ά ∟ά | //
////// [δεξάμεν]|ος ἐπὶ τ|[ῆς ἐν Διοσπόλει τραπέζης, συνυπογράφον-]
[τος Ἡλιοδώρου] | [το]ῦ β[α]σ|[ιλικοῦ γραμματέως] //////////////////////////////

Rückseite.

. . ∟M Χοί[ακ κϑ] Ἡρακλείδ[ε]ι /////
Σενε[μεν]ώτφιος τῆς [Ψενχώνσιος] /////
. . . δ΄

Zu II. [1] ο und ι sind beide über das χ gesetzt. — [2] α steht über χ.

No. III, Col. 1.

(Brit. Fr. 39 + Brit. Fr. 40 + Parth. n. 10 + Berl. Ined.)[1]

A. [Διονύσιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Ἑρμίου τοῦ Ἀ]|μμωνίου τῶν ἀπο Διοσπόλεως τῆς |
[μεγάλης δόντος ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμν]|ημα, δι' οὗ ὑφίστατο δ[εκά]του[2] μέρ|[ους]
[γης ἐν τῆι κάτω τοπαρχίαι κειμένης ≈[3] κ ἀνα ζ ∟γ' χ ἀ]|πὸ τῆς . . . ε . .[4] ἀναγραφομέν|[η]ς |
[εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος καὶ ἄλλης φρα(. . .) β, ≈ η ∟δ'ή] | . . . . ///// ἀναγρ[α]φομένης εἰ[ς] |
5 [Σεμμῖνιν Πετεπ . /// . ιος, μίαν ≈ δ ∟ ή ἀνὰ δς'] | ἄλλην ≈ δδ' ἀν(ὰ) ε ∟βδ' χ, ἐγδοθείση|ς|
[αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς, τάξεσθαι χα(λκοῦ) ∟ δ'] | καὶ Πχορχώνσιος τοῦ τοπογραμμα[τ]|έως |
[πρὸς τοῦτο ἀνενεγκόντος διὰ τῆς προςκατακεχωρισμέν]|ης ἀναφορᾶς, ἐξ ὧν Πετενεφώτης κωμ[ο]|γραμμα|(τεὺς)
[ἀνενήνοχεν, δι' ἧς ἐδήλωσεν ≈ κ ἀνὰ ζ ∟γ' χ, ≈ δδ' ανα ε ∟βδ' χ, ≈ δ] | ∟ή ἀν(ὰ) δς' τὴν ἀξίαν χα(λκοῦ) ⊼ αά, ἐξεθήκαμε|[ν]
[αὐτὰς εἰς πρᾶσιν] // | χα(λκοῦ) ∟ δ' κ[α]ὶ πρὸς τοῦ[το] ///// ε . /////// . . . . . καὶ |
10 | νος κ |

Hier fehlen einige Zeilen.

| . α . . καθως //////// δ //////////////
| νος ἁπλῶς[5] τε . . . υς δεκατε ////////
| α ἐὰν δι' Ἑρμίου μείονα τὰ προγεγρα(μμένα)
[ἐκφόρια ////////////////////////////////////// γένηται, ἐπαναπραθή]|σεται καὶ τοῖς μὲν τὸ πα[ρ]ὸν ὑποστη-
15 [σομένοις // ἐξ]|έσται δὲ καὶ τ[οῖ]ς βουλομένοις ὑπερβάλλειν
| οθηι, οὐκ ἐλάσσονος δὲ τῶν ἐπιδεκάτων.
[Προσκόμισαι δὲ καὶ την ἑξηκοστην καὶ ἑκατοστὴν καὶ εἴ]|τι ἄλλο καθήκει.
| Ἔρρωσο ∟Μ Μεχεὶρ ιθ.

No. III, Col. 2.

(Brit. Fr. 39 + Parth. n. 17 + Berl. Ined.)

B.

	τη |||| . ||||	
	καὶ [λ]ιβὸς	
	μίαν μὲν	
5	ὑ φ ί σ τ α	[μαι]
	ἀ ξ ί ω ς . .	

C.

	Π χ ο ρ χ ώ	[νσιος.]
	ὑψίσ[τα]το	
	μ ε / / / /	
10	ὑ π ό κ	[ειται]

D. [Παρὰ Πετενεφώτου κωμογραμματέως τοῦ Περιθήβας. Μετηνέχθη ἡμῖν]
[τὸ ἐπιδοθὲν ὑ]πόμ[νημα ὑφ᾽ Ἑρμίου τοῦ Ἀμμωνίου Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι]
|||||| . . τὴν Θηβαρχίαν ὑπὲρ [ι μέρους γῆς ∼ κ ἀνὰ ζ ∟γ′ χ ἀπὸ γῆς ἀδεσπότου τῆς ἀναγραφο]-
[μ]έ[νης] εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος ἀ[πὸ βορρᾶ καὶ λιβος, καὶ ἄλλης φρα(....) β, ∼ η ∟δ′ή, μίαν μὲν δδ′ ἀνὰ ε ∟ βδ′ χ]
15 ἄλλην δὲ ∼ δ ∟ή ἀν(ὰ) δς′, ὁμοί[ως ἀδεσπότων τῶν ἀναγραφομένων εἰς Σεμμῖνιν Πετεπ . ||| . ιος]
ὄντ[ων] πάντων ∼ κη ∟δ′ή, δι᾽ [οὗ σημαίνει ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς]
[τάξεσθαι χα(λκοῦ) ∟δ′, π]αρεπιγραφὲν δ᾽ ἡ[μῖν „ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντας καὶ τὴν ἀξίαν".]
Ἐπισκοπο[ῦντε]ς εὑρίσκομεν δ[ιὰ τῶν φυλασσομένων ἡμῖν βιβλίων ευ . ρ||||||ς ἀδεσπότους]
καὶ ἀναγραφομένας εἰς τους προ[γεγραμμένους. Δέον ἐστὶν τιμηθῆναι ἀξιας ∟έ. ∟Μ Μεχεὶρ ις]

E.[6] 20 Δέξαι καθ[ὼς π]ρό(κειται) χα(λκοῦ)[7] [Α δισχιλίας καὶ τὰ καθήκοντα διπλᾶ]
∟Μ Μεχεὶρ ιθ]

F.[8] Ποσειδώνιος ὁ παρ᾽ Ἡλιοδώρου. Ἐὰν ὁ το[πογραμματεὺς ὑπογράψηι μηθὲν ἠγνοῆσθαι τά τε μέτρα καὶ τὰς γειτνίας]
ἐντάξηι, δέξαι
τελέσει τὰ ὑποκ[είμενα].

Zu III. [1] Mit Berl. Ined. sind kleine Fragmente bezeichnet, die Parthey nicht mit benutzt hat. — [2] Von εκ Reste vorhanden. — [3] Das Zeichen für die Arure. — [4] Die Buchstabenreste sind mir nach der Photographie unverständlich; ἀδεσπότου, was zu erwarten, scheint es nicht zu sein. — [5] Vielleicht ἄλλως. — [6] Neue Handschrift von 20—21. — [7] α über χ. — [8] Neue, zierliche Handschrift von 22—24.

No. IV, Col. 1.

(Parth. n. 16 + Brit. Fr. 32.)

A.

[Διονύσιος Ἡρακλείδει χαίρειν. Ἑρμίου τοῦ Ἀμμωνίου τῶν ἀπὸ Διοσπόλεως τῆς μεγάλης] δόντος
[ἡμῖν τὸ ὑποτεταγμένον ὑπόμνημα, δι' οὗ ὑφίστατο δεκάτου μέρους γῆς ἐν τῆι κάτω τ]οπαρχίαι
[κειμένης ∾ κ ἀνὰ ζ ∟γ' χ ἀπὸ γῆς ἀδεσπότου τῆς ἀναγραφομένης εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος καὶ ἄλλ]ης ὁμοίως
[ἀδεσπότου καὶ ἀναγεγραμμένης εἰς Σεμμῖνιν Πετεπ. /// . ιος, φρα(....) β ∾ η ∟ δ' η', μίαν ∾ δ ∟ η' ἀνὰ] δς', ἄλλην δὲ
5 [∾ δδ' ἀνὰ ε ∟ βδ' χ, ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς, τάξεσθαι χα(λκοῦ) ∟ δ' καὶ Πχορχ]ώνσιος τοῦ
[τοπογραμματέως πρὸς τοῦτο ἀνενεγκόντος διὰ τῆς προσκατακεχωρισμένης ἀναφορᾶς, ἐξ ὧ]ν Πετενεφώτης
[κωμογραμματεὺς ἀνενήνοχεν, δι' ἧς ἐδήλωσεν ∾ κ ἀνὰ ζ ∟γ' χ, ∾ δδ' ἀνὰ ε ∟ βδ' χ, ∾ δ ∟ η' ἀνὰ δς' τὴν ἀξίαν] χα(λκοῦ)[1] Ϡαα', ἐξε-
[θήκαμεν αὐτὰς εἰς πρᾶσιν σὺν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐπιδοθεῖσιν ἡμῖν ἐγδιοικησίμοις ἐγγαίοι]ς καὶ μετὰ τὰς
[ἱκανὰς ἡμέρας προκηρυχθεισῶν ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ μεγίστου θεοῦ Ἀμμῶνος τῆι /// τοῦ ////// δι'] Ἀσκληπιάδου
10 [τοῦ παρ' ἡμῶν καὶ Ποσειδωνίου τοῦ παρ' Ἡλιοδώρου βασιλικοῦ γραμματέως, συνπαρόντων Ἀμμωνίου] ἐπιστάτου
//ν καὶ ἄλλων
[πλειόνων διὰ κήρυκος ////////////////////////////////////]α . ατης . . κωτος
// [δεξάμενος] ἐπὶ τῆς ἐν Διοσπόλει
[τῆι μεγάληι τραπέζης] //////////////////////////////////// ογραμματεὺς
15 //ος μηθὲν ἐν τούτοις
[ἠγνοῆσθαι] //////////////////////////////////// [ε]φ'[2] [ὧ]ι ταξάμενοι
// | τοὺς ἀποδομέν|[ους]
//////////////////////////////// [ἐὰν δι' Ἑρμίου μείονα τὰ προ]|κείμενα ἐκφόρια |
//////////////////////////////////// [γένηται, ἐπαναπ]|αθήσεται |
20 [καὶ τοῖς μὲν τὸ παρὸν ὑποστησομένοις] //////////////////////////// | ἐξέσται δὲ καὶ |
[τοῖς βουλομένοις ὑπερβαλλειν ἕως] ////////////////////////////////|δοθῆι, οὐκ ἐλάσσονος |
[δὲ τῶν ἐπεδεκάτων. Προσκόμισαι δὲ καὶ τὴν ξ' καὶ ϱ' καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει. Ἔρρωσο ∟Μ Με]|χεὶρ ι[θ]. |

Hier fehlen mehrere Zeilen.

No. IV, Col. 2.

(Parth. n. 6 + Parth. n. 7 + Berl. Ined.)

(C.) ἀναφορὰν καὶ ἀνθ' ὧν ἀνενήνοχεν ὁ κωμογραμμα(τεὺς)[3]
τῆς ἀξίας ∟ ε' ἀξίας ⊼ α α', ἀναφέρομεν ∟ M Μεχεὶρ ις.

D. Παρὰ Πετενεφώτου κωμογραμματέως τοῦ Περιθήβας.
Μετηνέχθη ἡμῖν τὸ ἐπιδοθὲν ὑπόμνημα ὑφ' Ἑρμίου
5 τοῦ Ἀμμωνίου Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι .... τὴν
θηβαρχίαν ὑπὲρ ι μέρους γῆς ∽ κ ἀνὰ ζ ∟γ' ἀπὸ γῆς ἀδεσπου[4]
τῆς ἀναγραφομένης εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος ἀπὸ βοῤῥᾶ καὶ λιβὸς
καὶ ἄλλης φρα(...)[5] β, ∽ η ∟ δ'η', μίαν μὲν δδ' ἀνὰ ε ∟ βδ', ἄλλην δὲ δ ∟ η'
ἀνὰ δς', ὁμοίως ἀδεσπότων τῶν ἀναγραφομένων εἰς Σεμμῖνιν
10 Πετεπ. ///. ιος, ὄντων πάντων ∽ κη ∟ δ'η', δι' οὗ σημαίνει
[ἐγδοθεί]σης αὐτῶι τῆ[ς ἐ]γ βασιλικοῦ διαγραφῆς τάξεσθαι χα(λκοῦ)[6] ∟ δ',
[παρεπιγ]ραφὲν δ' ἡμῖν „ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν, πα[ρ]αθέντα[7]
[καὶ τὴν] ἀξίαν". Ἐπισκοποῦντες εὑρίσκομεν διὰ τῶν
[φυλασσο]μένων ἡμῖν [βι]βλίων ευ. ρ////. ς[8] ἀδεσπότους
15 [καὶ ἀνα]γραφομένας εἰς τοὺς προγεγραμμένους. Δέο[ν] ἐστὶν
[τιμη]θῆναι ἀξίας ∟ ε'. ∟ M Μεχεὶρ ις.

E.[9] Δέξαι καθὼς πρό(κειται) χα(λκοῦ) ⊼.[10] δισχιλίας καὶ τὰ καθή(κοντα)[11] διπλ(ᾶ).
∟ M Μεχεὶρ ιθ.

F.[12] [Ποσε]ιδώνιος [ὁ] παρ' Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως. Ἐὰν ὁ το-
20 [πογρ]αμματεὺς ὑπογράψηι ταῦθ' οὕτως ἔχειν καὶ μηθὲν ἠγνοῆσθαι
[τά τ]ε μέτρα καὶ τὰς γειτνίας ἐντάξῃ (sic), δέξαι τὸ τοῦ χαλκοῦ τάλαντον
[. δι]σχιλίας / ⊼ αβ' καὶ τὰ καθήκοντα τέλη διπλᾶ. ∟ M Μεχὶρ ιθ.

G.[13] [Προρχ]ῶνσις. Δέξαι παρὰ τῶν σημαινομένων τὸ τοῦ χαλκοῦ
[πρὸς ἀργ]ύριον ⊼ αβ' / ⊼ αβ'. Εἶναι δὲ τὰς γειτνίας· νότου
25 ////////////// εἰς Πετοσῖριν Ἰμούθου, βοῤῥᾶ Ἀσκληπιάδου τοῦ Φι-
////////////// τοῦ Πετετοή(ριος) τοῦ Πετεύριος καὶ τῶν ἀδελ(φῶν) καὶ ἡ λοιπὴ γῆ
//////////////// φ...,[14] λιβὸς χ..ω.ρ.α(...) κουθὲν ἠγνόηται.
∟ M Μεχ(εὶρ)[15] κα.

Zu IV. [1] α über χ. — [2] Vom φ die Spitze des langen Verticalstrichs sichtbar. — [3] α über μ. — [4] Verschrieben für ἀδεσπότου. — [5] α über ρ. Auflösung mir unklar. Vielleicht vor φ noch ein Buchstabe. — [6] α über χ. — [7] Verschrieben für παραθέντας. — [8] Vom φ der untere Theil des Schwanzes sichtbar, darauf Lücke. — [9] Neue Handschrift in Z. 17—18. — [10] Hinter ⊼ ein α zu erwarten; statt dessen eine mir unverständliche Schleife. — [11] η über θ. — [12] Neue, zierliche Handschrift von Z. 19—22. — [13] Neue, plumpe Handschrift von Z. 23—28. — [14] Nach φ 2 undeutliche Buchstaben, über dem letzten ein γ. — [15] χ über ε.

No. V.

(Parth. n. 15.)

||||||||||||||||| ['Απολλων]ίωι χαίρειν. Τῆς παρ' 'Αντιπάτ[ρου γραμματέως τῶν ἐν Διοσπόλει τῆι μεγάληι μισθο]-
[φόρων ἱππέων αἰτή]σεως τοῦ καθήκοντος αὐτοῖς ὀψ[ωνίου καὶ σιτωνίου |||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||||| εἰς ἀπὸ]
[Φαμενὼθ ἕως Μεσο]ρὴ τοῦ λζ L ς $\overline{μη}$[1] ἀντίγραφον ὑπ[όκειται.]
['Ακολουθήσας οὖν τοῖς δι'] αὐτῆς δηλου[μέ]νοις . αραφ . .[2]
5 $\overline{Λ}$ τδ άσξς ρ ἀποθέμενος εν
κοστων[3] αὐτοῖς εμ . . $\overset{γ}{χ}$ ς ἀν
..λμα χρημάτισον αὐτοῖς τοῖς 'Αν[τιπάτρου]
...στε.ομένοις[4] ὑπὸ τῶν ἰδίων ὑ[πηρετῶν]
α L έ ϡ ζ ρ, σὺν δ' ὑπολόγωι $\overline{Λ}$
10 [καὶ σύ]μβολον ποίησαι ὡς καθήκει.
῎Ερρω(σο) L λζ Φαμε[νὼθ]
['Αντίπατρος] |||||||||||||||||||| . . χαίρειν. Σύντ[α]ξον χρηματί[ζεσθαι δι' ἡμῶν κτλ.]

Zu V. [1] Lies ἑξάμηνον. — [2] Statt ρ vielleicht ι. — [3] Statt τ vielleicht ι. — [4] Zwischen ε und ο vielleicht υ oder γ.

No. VI.

(Parth. n. 13 + Brit. Fr. 31.)

[῾Ηρακλείδ]ης ῾Ηρακλείδει χαίρειν. Τῆς παρ᾽ ᾽Απολλωνίου γραμματέως
[τῶν ἐν Διο]σπόλει τῆι μεγάληι μισθοφόρων ἱππέων αἰτήσεως τοῦ καθή(κοντος)
[ὀψω(νίου) καὶ σ]ιτω(νίου) τοῖς μ[ε]τακειμένοις ἐξ ῾Ερμώνθεως εἰς τὸν τόπον
//////////// [εἰς ἀπὸ] Θῶυθ τοῦ M ∟ ἕως Μεσορὴ ιβ $\overline{μη}$[1] ἀντίγρ(αφον)[2] ὑπόκειται.
5 [Κατακολουθ]ήσας οὖν τοῖς δι᾽ αὐτῆς σημαινομένοις χρημάτισον ἀπὸ τῆς
[ἐν Διοσπόλει] τῆι μεγάληι τρ(απέζης)[2], συνυπογρ(άφοντος)[2] τοῦ τοπογραμματέως αὐτοῖς τοῖς
[ὑπηρέταις ὡς] καθήκει, ὅσα γράφει συνάγεσθαι κατὰ τὴν ἐν τῆι αἰτήσει
[διαστολήν, τοῦ] μη(νὸς) ὀψώ(νιον) συναγόμ(ενον) Β᾽ψπε, ἱπποτροφικὸν ν / Β᾽ωλε
| σιτώ(νια) ἀνὰ ϙ ⩓ κθ Β᾽ϡ, ἀνά ξϛ ϝ | ιδ | ϡ[λγ =] ///////////////// γ᾽ωλγ | =, |
10 | σὺν δ᾽ ὀψω(νίωι) Λ̄ α χξη =, ἀν‿ τ ⩓ ι / τι, ὥστ᾽ εἶναι Λ̄ α ϡ οη =, |
| τῆς δὲ ιβ $\overline{μη}$[3] Λ̄ ιγ ἐψλϛ ϝ ⌋ Λ̄ ιγ ἐψλϛ. Σύνβολα καὶ ἀντισύ(νβολα)[4] πόησαι ὡς καθή(κει). |
῎Ερρωσο ∟ M Μεχεὶρ $\overline{ιϛ}$. |

| ᾽Απολλώνιος ῾Ηρακλείδει χαίρειν. Σύνταξον χρηματίσθαι[5] δι᾽ ἡμῶν |
| εἰς πρόδομά τι μέχρι τού //////[6] τὰ εἰθισμένα σύνβολα ἐπισταλῆναι |
15 | ὥστε τοῖς [μ]ετακειμένοις ἐξ ῾Ερμώνθεως τοῦ Παθυρίτου εἰς |
| Διόσπολιν τὴν μεγάλην . . ε[7] τὸ γινόμενον τοῦ μη(νὸς) ὀψώ(νιον) Β᾽ψ⩓πε |
| ἱπποτροφικὸν ν / Β᾽ωλε, ϡνϛ, ἀφ᾽ ὧν σιτώ(νια) ἀνὰ ϙ κθ, ἀνὰ ξϛϝ |
[ιδ] | ϡ λγ =, [/] γ᾽[ω]λγ γ᾽ω[λ]γ, σὺν δ᾽ ὀψω(νίωι) Λ̄ α χξη =, αν‿ τ ⩓ ι |
[/ τι, ὥστ᾽ εἶναι Λ̄ α ϡ οη =, τῆς δὲ ιβ $\overline{μη}$ Λ̄ ιγ ἐψλϛ ϝ / Λ̄ ιγ ἐψλϛ.]

Rückseite.

| ῾Ηρακλείδει. |

Zu VI. [1] Lies δωδεκάμηνον. — [2] Über ϱ der Abkürzungsstrich. — [3] Lies δωδεκαμήνου. — [4] σ über υ. — [5] Verschrieben für χρηματίζεσθαι. In den Schluſs ist hineincorrigirt. — [6] Die Lücke im Papyrus schon antik; der Schreiber ging über diese zerrissene Stelle hinweg. — [7] Auf der Photographie erkenne ich am Anfang ein dem ε ähnliches Zeichen.

No. VII.

(Parth. n. 8 + Berl. Ined.)

[Ἡρακλείδης] Ἡρακλείδει χαίρειν. Τῆς παρ' Ἀπολλωνίου γραμματέως τῶν ἐν Διοσπό(λει)[1]
[τῆι μεγάλῃι μι]σθοφόρων ἱ(ππέων)[2] αἰτήσεως τοῦ καθή(κοντος) τῶι μετακειμένωι ἐκ Πτολεμαΐδος
////////////////////////// αιτ . . τωνος ὀψω(νίου) καὶ σιτωνίου εἰς ἀπ[ὸ] Χοίαχ ἕως Παχὼν ς μη[3] ἀντίγρ(αφον)
[ὑπόκειται. Ἀκ]ολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτῆς σημαινομένοις χρημάτισον ἀπὸ τῆς
5 [ἐν Διοσπό(λει) τῆι μ]εγάλῃι τρα(πέζης), συνυπογρ(άφοντος) τοῦ τοπογραμματέως αὐτῶι τῶι Ἀπολλωνίωι δια
////////////////////////// ν . .[4] στε . ομένωι ὑπὸ τοῦ ἰδίου ὑπηρέτου . . ὅσα γράφει συνάγεσθαι εἰς τὴν
////////////////////////////// κατὰ τὴν ἐν τῆι αἰτήσει διαστολὴν χαλκοῦ Λ δ Β'υλ, ἀφ' ὧν . .[5] ἀυπβ
////////////////////////////// Λ δ ϡ μη. Εἰ δέ τι προδέδο(ται), ὑπολόγησον καὶ σύνβο(λον) πόησαι ὡς καθή(κει).
Ἔρρω(σο) L Μ Μεχεὶρ κα.

10 [Ἀπολλώνιος Ἡρακλείδ]ει χαίρειν. Σύνταξον χρη(ματίζεσθαι) δι' ἡμῶν ε[ἰς π]ρόδομά τι μέχρι τοῦ τὰ εἰθισμένα
[σύνβολα ἐπισταλῆν]αι Ἀπολλωνίωι Ἕλληνος τῶν διαδόχ[ων τοῦ μετα]κειμένου ἐκ Πτολεμαΐδος
[εἰς Διόσπολιν τὴν μ]εγάλην κατὰ τὸν ὑποκείμενον ////////////////////////////// α . ατης χρηματισμὸν
// Μ L ζ . . . // [τοῦ] μη(νὸς) ὀψώ(νιον) ἀσ[ζ]κδ ς τ' ἀνὰ ρν
//////////////////////////////////// ε τῆς δὲ ς [μη[6]] // . . . εν . //////////////////////////////
15 οβ φα....[7] $\overset{\varepsilon}{\chi}$ //////////////////////////
η σὺν δ' ὑπολ[όγωι] ////////////////
Ἔρρω(σο) L Μ Μ[εχεὶρ] ////
[εἰς πρόδο]μά τι μισθοφόρ[οις] ////////////////
[με]τακειμένοις //////////////////////////////////
20 ἀσ ζ κδ ς τ' [ἀνὰ ρν] /////// . . ν
κερν . ρ . αδ τῆς . . . . οβ
χ α
Eine Reihe in demotischer Schrift.
L Μ Φαρμοῦ(θι) κε[8].

Zu VII. [1] ο unter π. — [2] Abgekürzt durch ein langes ι mit einem Punkt davor. — [3] Lies ἑξαμήνου. — [4] Vielleicht ου. — [5] 1 bis 2 Buchstaben, darüber ein ο. — [6] Lies ἑξαμήνου. — [7] Vielleicht φακοῦ. — [8] Diese Reihe von einer andern Hand.

No. VIII.

(Parth. n. 9.)

Προῖτος τ//// . . . ///// /////////////ς
ταγματικοῖς ὑπ[ηρέται]ς χαίρειν.
Ἐπεὶ προςπέπτω[κεν] ἡμῖν
Κόνωνα π[ρ]όςλη[ψίν] τινων
5 ποιεῖσθαι ε[ἰς τὸ ταγμ]ατικὸν
ἄνευ τῆς ἡ[μετέρας] γνώ[μ]ης
παρὰ τὰς γε[νομένα]ς ὑπὸ
Παβοίτου[1] σ/////////// διαστολὰς
περὶ τοῦ σὺν [αὐτῶι τῶ]ι ὑπο-
10 στρατήγωι γε[νέσθαι] τὸ προκείμενο[ν]
ἐπιστελεῖν[2] τ//////////////// . τούτωι
[διασε]σαφηκα //////////////////των,
καλῶς ποήσετε κατὰ [τὸ] παρὸν
ἐπισχόντες [μ]έχρι τοῦ τὰ παρὰ τοῦ
15 Ἑρμίου πρὸς ταῦτα ἀντιφωνηθῆναι,
ὅπως μετὰ τῆς πάσ[η]ς προσοχῆς
οἰκονομη[θῆι] ἕκαστα, [ἀ]κολούθως
ἧι ποεῖται ὁ στρατηγὸς σπουδῆι.
Ἔρρωσθε L M Μεχεὶρ κθ.

Zu VIII. [1] Vielleicht Παωίτου. Lesung unsicher. — [2] Von πισ nur Reste vorhanden.

No. IX.

(Parth. n. 2.)

Ἀπολλώνιος ἑρμηνεὺς
τῶν Τρωγοδυτῶν[1]
Διογένη[2] τραπεζίτη[2] χαίρειν.
Ὁμολογῶ κεχρημ[α]τί[σ]θαι
5 διὰ σοῦ ἀπὸ τῆς ἐν Διοσπόλει
τῆ[2] μεγάλη[2] τραπέζης
χαλκοῦ τάλαντα δύω (*sic*).
—— $\bar{\wedge}$ β
Ἔγραψεν Πτολεμαῖος Πτολεμα(ίου)
10 Πτολεμαιεὺς ηγο. ////κως ἔξω τάξεω[ς]
ἀξιωθεὶς ὑπ᾽ αὐτοῦ διὰ τὸ φάσκειν
αὐτὸν μὴ εἰδέναι γράμματα.
∟ λϛ Ἐπεὶφ $\overline{\kappa\zeta}$.

Zu IX. [1] Das ο ist aus υ verbessert. — [2] Ohne Iota adscriptum. — [3] α über μ.

No. X.

(Parth. n. 3.)

Ψεναθῦμις ὑπ[ηρέτης τῶν]
εἰλημμένων θη[ρῶν]
Διογένει τραπε[ζίτηι]
χαίρειν. Ὁμολο[γῶ κεχρηματίσθαι]
5 διὰ σοῦ ἀπὸ τῆς ἐ[ν Διοσπό(λει) τῆι μεγάλη]
τραπέζης τὰ[ς καθηκούσας]
τοῖς ἀνδράσι ///////////////////////
τετρακισχιλί[ας] //////////////////
[⟋ ///// δ']
10 Ἔγραψ[εν] //
διὰ τὸ [φάσκειν αὐτὸν μὴ εἰδέναι γράμματα].

No. X*a*.

(Pap. Paris.)

Ἀσκληπίαδης ὁ πρὸς τῶι αὐτόθι
ἐλαιουργίωι Διογένει τρα(πεζίτηι) χαίρειν.
Ὁμολογῶ κεχρηματίσθαι διὰ σοῦ
ἀπὸ τῆ[ς ἐ]ν Διοσπόλ(ει) τῆι με(γάλη) τρα(πέζης)
5 φόρετρον ἐλαίου ξενικοῦ Ƶ π
τοῦ Ƶ ∟ [ι], χαλκο[ῦ] ∟ ω / ω
Ἔρρωσο ∟ Μ Μεσορὴ $\overline{ιθ}$.

No. XI.

(Parth. n. 1.)

ʟ β Φαῶφι κθ. Ὅρκος ὃν ὤμοσεν καὶ ὑπεχειρογρ[άφησεν] //// . τιος Πτολεμαίου . . .

Ὀμνύω βασίλισσαν Κλεοπάτραν θεὰν Φιλομ(ήτορα) Σώτειραν ἦ μὴν ὑποτεθεῖσθαι ἐν δ[ιεγγυήματι] //////
ἀπὸ Θῶυθ τοῦ β ʟ[1]

ὑπὲρ Πτολεμαίου τοῦ καθεστα(μένου) ὑπ' αὐτῶν πρὸς τῆι γρα(μματείαι) τῶν ἐν Διοσπό(λει) .[2] πεζῶν ἀρχαίων ////////////
ἐν ἧι καὶ φρέαρ ἐξ οὗ τ . . . ν αυτω . . . 𐅵[3] ἐν τῶι ἀπὸ νό(του) μέρει τῆς [Διοσπόλεως] ////////////////
5 Πετεχώνσιος, ὧν ἀνὰ μέσον εἴσοδος κοινή, λι(βὸς) ψιλοὶ τόποι Ἑρμωνος, ὧν κρα(τοῦσι) τέ[κνα] /////////////
ἐν τῆι κά(τω) τ(ο)π(αρχίαι)[5] Περιθή(βας) τὰς ἐπιβα(λλούσας) μοι[6] ≂ λ, γείτο(νες) τῆς ὅλης γῆς νό(του) γῆ Ὀσ////
ἀπ' ἄλλης γῆς ⌒ σιτοφό(ρου) κοινῆς καὶ ἀδιαιρέτου ἐν τῆι αὐ(τῆι) τοπ(αρχίαι) ἀπὸ τοῦ ἐπιβάλλον[τος] /////////////
ἀπη(λιώτου) ὄρος, πρὸς τὰ Λ ι, ἐφ' ὧι, ἐάν τι προσοφειλήσηι ὅ τε Δημήτριος καὶ . . //////////////////////
δι . . . καὶ εἶναι ἐμὰ καὶ μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἕτερα, ἀλλ' εἶναι καθαρὰ ἀπὸ πάντων κι[νδύνων] ////////////
10 μηδ . . . θυριδώσειν ἐπὶ βλάβηι τῆς ὑποθή(κης) μηδ' ἄλλωι τρόπωι ἐξαλλοτρι[ώσειν] //////////////////
ὁμοίως δὲ καὶ ἐὰν μετασταθῆι ἐπι . . να ἔστω ἕως η . ἀπαρτίσῃ τοὺς /////////////////
καὶ μηθὲν ἐκτίθηται ἐν αὐτῶι ὀφείλημα πρ . . . . ν ση(. .) ἄλλον κυρι . . . . . /////////////////

Βασιλευούσης Κλεοπάτρας θεᾶς Φιλομήτορος Σωτείρας [ἔτους δευτέρου ἐφ' ἱερέως τοῦ ὄντος ἐν Ἀλεξανδρείαι Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν]
Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν καὶ θεῶν Φ[ιλοπατόρων καὶ θεῶν Ἐπιφανῶν καὶ θεοῦ Εὐπάτορος καὶ θεῶν Φιλομητόρων καὶ θεῶν Εὐεργετῶν]
15 ἀθλοφόρου Βερενίκης Εὐεργέτιδος, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου, ἱ[ερείας Ἀρσινόης Φιλοπάτορος, ἐν δὲ Πτολεμαΐδι τῆς Θηβαΐδος]
ἐφ' ἱερέων καὶ ἱερ[ειῶ]ν τῶν ὄντων καὶ οὐσῶν μηνὸς Φαῶφι εἰ[κοστῆι ////////////
Ὅρκος ὃν ὤμοσεν καὶ ὑπεχε[ι]ρ[ογρά]φ[ησ]εν Δ////////
κεκληρ[ο]υχημένων. //////////////////
Ὀμνύω βασίλισ[σ]αν Κλεοπάτραν [θεὰν Φιλομήτορα Σώτειραν ἦ μὴν] ////////
20 Ἀμμωνίωι γραμματεῖ τῶ[ν] /////
ἀπὸ Θῶυθ τοῦ δευτέρου [ἔτους] //////

Zu XI. [1] Ist eingeschoben zwischen Z. 2 u. 3. — [2] Vielleicht ein μ mit einem ι darunter, also wohl μισθοφόρων? Lesung unsicher. — [3] In dieser Zeile mehrere unverstandene Zeichen. Vor 𐅵 vielleicht ᾳ. — [4] λ über ι. — [5] Über τ ein Bogen (π). — [6] μοι über die Zeile geschrieben, oberhalb eines durchgestrichenen Wortes, welches αὐτῶι zu sein scheint.

No. XI *a*.

(Brit. Fr. 38.)

[ἦ μὴν ὑ]ποτεθεῖσθαι ἐν διεγγυήμ[ατι]
ν ὑπὲρ Πτολεμαίου τοῦ κα[θεσταμένου]
[Διο]σπόλει πεζῶν ἀρχαίων τ
. . μένην . . // θυρ . . .

No. XI *b*.

(Brit. Fr. 28.)

///////// εω . νη . .
. ν ἀπαρτ[ί]σηι τοὺς
[ἐκ]τίθηται ἐν αὐτῶι

. τετανὸς στρογγ

No. XII.

(Parth. n. 19 + Parth. n. 4.)

//////////////////////////////// ω ///// τῶν ἐνεστ[η]κότων χ . . ρ . . .
//////////////////////// δίζεσθαι μεγάλως ἐν τοῖς κατὰ τὴν διαγωγὴν
/////////////////////// . . σπερμάτων καὶ τῆς ἄλλης γεωργικῆς
κατασκευῆς τα ///////////////// νοι διαγραψειν ναῦλον τούτων
5 χαλκοῦ ∟ δ' αυ //////////// παρισταμένων ἑαυτοῖς πλοῖα ἐφ' ὧι ὁ διάγων
ἀπερίσπαστος ἔσ[ται] καὶ παρεπιγεγραφότος ἡμῖν „τελωνήσαντα
ταῦτα ἀποδιαγράψ[ειν τὸ συναχ]θησόμενον ναῦλον ἐ[πὶ τὴ]ν βασιλικὴν
τράπεζαν“ αὐτοὶ δὲ /////// ιν θεωροῦντες ὀλίον (*sic*) παντελῶς συναχθησόμενον
διὰ τὸ αὐτὰ τὰ ἐνπ ///// υντα ἐπὶ τοῦ παρόντος διάγεσθαι χάριν
10 τοῦ περὶ τὴν κ̅ [το]ῦ Φαῶφι ἢ ἐν τῶι Ἁθὺρ, ὁπότε καὶ βατὰ αὐτοῖς
γ[ί]ν[ε]ται τὰ πλεῖστ[α] διάγεσθαι διὰ κτηνῶν, προκαλεσάμενοι αὐτοὺς
ὑπεδείξαμεν ταύ[την] τὴν ὠνὴν αἰτίᾳ, εἴ πως δύναιντο προς-
επιδέξασθαί τι κ[αὶ] ἐκ πολλῶν λόγων μόλις συνεπείσαμεν διαγράψαι
//////////////// α. Δ[υνά]μενος οὖν παρ' αὐτῶν ναῦλον τῶν γε. ////. ων καὶ βοικῶν ζευγῶν καὶ
15 /// σ //////// αι τ //////////// ης [τὸ σ]ημαινόμενον χαλκοῦ Λ̅ α ανα /////
ἐν ///////////////////////////////////

Commentar.

No. I—IV.

Die Nummern I—IV müssen zusammen betrachtet werden, da sie Urkunden ein und derselben Gattung sind: Es sind sämmtlich Anweisungen, durch welche der Trapezit ermächtigt wird, Summen, die der königl. Kasse aus der Versteigerung von Domanialland zuflossen, mitsammt den entfallenden Zöllen an der königl. Bank in Empfang zu nehmen und einzutragen. Es ist unerläſslich, hier die nur wenige Jahre älteren Zoispapyri[1]) aus Memphis mit in die Betrachtung zu ziehen — ich bezeichne sie kurz als *Z* I und *Z* II —, die an Form und Inhalt fast ganz den unsrigen entsprechen, nur daſs das Geschäft hier schon weiter gediehen ist: Die durch die Versteigerung von Staatsgut an die königl. Bank entfallende Summe ist schon ausgezahlt und in Empfang genommen worden (πέπτωκεν ἐπὶ τὴν ἐν Μέμφει τράπεζαν, vgl. *Z* I, 1—4, *Z* II, 1—6), auch hat der Zahlungszeuge schon unterschrieben (ὁ ἐπακουλουθῶν, vgl. *Z* I, 41, *Z* II, 39), und die Mittheilung der hierzu nöthig gewesenen Empfangsanweisung an den Trapeziten verdanken wir nur dem Umstande, daſs eine genaue Abschrift derselben offenbar erforderlich war, um derartige Quittungen — denn das sind die Zoispapyri — perfect zu machen. Mit Ausschluſs der kurzen Zahlungsquittung sowie der Zeugenunterschrift entsprechen also gerade die Hauptstücke, *Z* I, 5—40 und *Z* II, 7—38, genau unseren thebanischen Documenten.

Den officiellen Titel für Letztere können wir direct den Zoispapyri entnehmen, in denen der bezeichnete Hauptabschnitt als „διαγραφή“ cha-

[1]) Vgl. Amad. Peyron, Papiri Greco-Egizi di Zoide in den Memorie della R. Accad. delle Sc. d. Torino, 1828. Neuerdings nach dem Original nochmals behandelt von K. Wessely in „Die griech. Papyri der kaiserl. Sammlungen Wiens“, 1855, S. 14ff.

rakterisirt wird: Die Worte *Z* I, 3 „κατὰ τὴν ὑποκειμένην διαγραφήν“ (ebenso *Z* II, 3) sind eben auf das gesammte Stück Z. 5—40 zu beziehen[1]).

Die einzelnen in ihrer Reihenfolge wie in ihrer Abfassung offenbar einem festen Schema unterliegenden Abschnitte unserer thebanischen διαγραφαί habe ich nun der Übersicht wegen mit den Buchstaben *A*—*G* bezeichnet. *A* umfaſst die ἐπιστολή eines Dionysios an den Trapeziten Heraclides, in der er ihn auf Grund einer detaillirten Mittheilung der vorangegangenen Geschäfte anweist, die entfallenden Gelder in Empfang zu nehmen. Unter *B* fügt er demselben die Copie der Eingabe (ὑπόμνημα) bei, durch welche er selbst zur Versteigerung des in Frage stehenden Grundstücks aufgefordert war. Unter *C* und *D* giebt er ihm die Copien der weiteren Actenstücke, die er auf Veranlassung dieses ὑπόμνημα eingezogen hatte, nämlich unter *C* einen an ihn gesandten Bericht (ἀναφορά) des Bezirksschreibers (τοπογραμματεύς) über die Beschaffenheit des Grundstücks und unter *D* den Bericht des Dorfschreibers (κωμογραμματεύς) an den Bezirksschreiber, den dieser wieder auf Veranlassung der von Dionysios an ihn ergangenen Ordre von Jenem eingefordert und dann dem Dionysios eingeschickt hatte. Bis hierhin entsprechen unseren Urkunden *Z* I, 5—32 und *Z* II, 7—32. Soweit sind die Papyri nach meiner Auffassung Copien, ἀντίγραφα, angefertigt im Bureau des Dionysios von seinen Schreibern (vgl. am Ende des in den Zoispapyri entsprechenden Abschnitts das fragmentarische οἱ γραμματεῖς μετειλήφαμεν, *Z* II, 32). Nun beginnen, wie auch die Verschiedenartigkeit der Schriftzüge beweist, die eigenhändigen Unterschriften der Beamten, bei uns im Original, in den Zoispapyri in Copie. Unter *E* wird die Summe des gesammten vorhergehenden Actenmaterials gezogen durch die kurze Ordre: Δέξαι καθὼς πρόκειται κτλ., ohne Namensnennung des Schreibers. Doch wird man nicht fehlgehen, wenn man, zumal in Vergleichung mit *Z* I, 33 (Θεόδωρος, vgl. Z. 5) und *Z* II, 32 (Ἡλιόδωρος, vgl. Z. 6), in diesen Zügen die Hand des Dionysios erkennt. Unter *F* läſst Poseidonios, der Stellvertreter des königl. Schreibers Heliodoros, dieselbe Weisung an den Heraclides ergehen, knüpft aber die definitive Erlaubniſs zur Geldannahme an die vorher zu erfol-

---

[1]) Peyron S. 21—22 läſst die in Z. 3 versprochene διαγραφή erst mit Z. 10 beginnen.

gende Unterschrift des Bezirksschreibers, die dann auch unter *G* wirklich gegeben ist[1]). — Hiermit, dürfen wir annehmen, waren alle Schritte gethan, um die Bank zum Empfang des Geldes zu ermächtigen. Wir haben ferner anzunehmen, dafs, nachdem nun die Summe gezahlt war, eine den Zoispapyri völlig analoge Quittung vom Heraclides hierüber ausgestellt wurde, in welche unsere Urkunden wieder vollständig als Copien eingeschlossen waren. Soviel über die Documente im Allgemeinen; betrachten wir nun das Einzelne.

No. I.

Die drei Stücke, die Parthey in No. 14 mittheilte, sind unter einander gesetzt; links unmittelbar davor steht von Z. 8—12 das Brit. Fr. 37, unmittelbar hierunter von Z. 13—18 das Brit. Fr. 36, in einiger Entfernung darunter von Z. 23—36 die Parth. No. 18. — An Col. 2 ist rechts oben in einiger Entfernung das Brit. Fr. 26 angefügt, von Z. 1—8.

Höhe des Papyrus ursprünglich 30^{cm}. Die Schriftcolumne 1 hatte 24,5^{cm} Höhe, 28^{cm} Breite. Zwischen Col. 1 und 2 freier Raum, ca. 2^{cm} breit. Die Schriftcolumne 2 hatte ca. 16^{cm} Breite.

Der Papyrus war von rechts nach links gerollt, denn die durch die Kniffe entstandenen Spalten wachsen in dieser Richtung von 7^{cm} zu 8^{cm} zu 9^{cm} zu 9,5^{cm}. — Sehr zierliche, deutliche Schrift.

No. I enthält keine Datirung; doch da dieselben Beamten wie in No. II—IV erscheinen, dürfen wir sie wohl auch in das 40. Jahr Euergetes' II (131/130) oder eines der umliegenden setzen.

Col. 1.

Z. 1. Es ist ein unglücklicher Zufall, dafs die Ähnlichkeit unserer Stücke mit den Zoispapyri sich so weit erstreckt, dafs ebenso wie dort die Stellung des Verfassers der διαγραφή, des Θεόδωρος und Ἡλιόδωρος, ungenannt ist (vgl. zu den verschiedenen Deutungen unten S. 26 Anm. 2), so auch

---

[1]) Wefshalb in den Zoispapyri zum Theil andere Beamte unterzeichnen mufsten, darüber vgl. S. 26 Anm. 2.

über unserem Dionysios ein dichtes Dunkel schwebt. Seine vollen Titel sind nirgends erhalten; sie standen wohl No. I, 1, 28, wo sie einen Raum von ungefähr 60—65 Buchstaben eingenommen haben. Weniger vollständig standen sie in No. I, 2, 18, wo erhalten ist: Διονυ[σίωι] (Lücke von ungefähr 16—18 Buchstaben) καὶ δια[δε]χομένωι /////. Letzterer Titel erscheint vollständig und zwar allein in No. IV, 2, 5 ff.: Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι .... τὴν Θηβαρχίαν (vgl. No. III, 2, 12 ff.). Leider ist es mir bis jetzt trotz vieler Zeitverschwendung nicht gelungen, die durch Punkte angedeuteten Buchstaben mit Sicherheit zu lesen. Will man τῶι διαδεχομένωι mit τὴν Θηβαρχίαν verbinden, so ist auch dieser Titel mehrfacher Deutung fähig. Bezeichnet er den Thebarchen, der eben in sein Amt eingetreten ist und daher das Characteristicum des „Nachfolgers" verdient, oder bezeichnet er einen solchen, der zum Thebarchen designirt, sein Amt aber noch nicht angetreten hat[1])? In letzterem Falle müfste Dionysios hier kraft eines anderen Amtes fungiren, und dieses wäre nicht unmöglich zu bestimmen. Bedenkt man nämlich, dafs dem Dionysios, wie sich sogleich zeigen wird, die Verwaltung der königl. Domäne oblag, diese aber nach Ausweis des Pap. Paris. 63 in der Provinz dem ὑποδιοικητής zufiel, dafs ferner Dionysios in der später mitzutheilenden No. XIV einen soeben ertheilten Befehl einschränkt mit den Worten „[μέ]ντοι γ' ἐὰν ὁ διοικητὴς ἑτέρως κρίνῃ", dafs endlich hohe Finanzbeamte wie der οἰκονόμος τοῦ βασιλέως in der Commission unter seinem resp. seines Stellvertreters Vorsitz erscheinen, so ist man leicht versucht, ihn hiernach für den ὑποδιοικητής zu halten, d. h. den Stellvertreter des in Alexandrien residirenden Finanzministers. Und ich halte es wenigstens nicht für ausgeschlossen, dafs er als solcher in unseren Urkunden fungirt, wenn auch an einer Stelle aus der Fülle seiner Titel und Würden (vgl. die grofse Lücke No. I, 1, 28) das zweideutige διαδεχομένωι .... τὴν Θηβαρχίαν herausgegriffen ist. Doch bei dem jetzigen Stand der Tradition werden wir auf eine sichere Lösung der

---

[1]) **So schreibt der Stadtrath von Arsinoë dem Aurelios Serenos schon einen Monat, bevor er das Priesterthum des Jupiter Capitolinus antritt, als dem „διαδεχομ(ένῳ) [τὴ]ν ἀρχιερ[ωσ]ύνην". Hermes XX. S. 435.**

Frage verzichten. Jedenfalls werden wir ihn für einen höheren Finanzbeamten halten dürfen.

Unsere Urkunden allein genommen könnten es vielleicht nahe legen, den Dionysios für einen Beamten zu halten, der speciell die Auctionen, die im Interesse der königl. Kasse geführt wurden, zu leiten hatte, und man könnte ihn so, mutatis mutandis, mit dem römischen „coactor argentarius Caesaris n(ostri)[1]) vergleichen. Doch nehmen wir die Zoispapyri dazu, so sehen wir, daſs es eine derartige Centralisation des Auctionswesens, einen solchen officiellen Coactor für die Interessen des Königs nicht gab, sondern daſs je nach der Beschaffenheit des Versteigerungsobjectes bald dieser bald jener Beamter zur Auctionsleitung competent war. In den Zoispapyri wird nämlich folgender Hergang bekannt: Eine Frau mit Namen Thanubis hatte mit dem ihr gehörigen Garten Caution gestellt für einen Dorion, der die Erhebung der *νιτρική* für das 29. Jahr gepachtet hatte. Da dieser am Schlusse des Jahres der königl. Kasse gegenüber zahlungsunfähig war, so verfiel der Garten der königl. Domäne, Thanubis aber kaufte ihn sich mit Hilfe ihrer Tochter Zois vom König wieder zurück; und zwar erfolgte dies, indem auf ein Angebot der Beiden hin der Garten öffentlich versteigert wurde. Der Mann, der hier in derselben Weise wie unser Dionysios die Auction leitete und nach meiner Auffassung[2])

---

[1]) Orelli 2901. Vgl. Mommsen im Hermes XII. S. 88 ff.

[2]) Wie oben bemerkt, ist die Frage nach der Stellung des Theodoros und des Heliodoros, die in *Z* I und *Z* II den Trapeziten zum Empfang des Geldes anweisen, sehr schwierig. Peyron erklärte den Theodoros ganz allgemein als einen „procuratore delle Regie Entrate“ (S. 19), Droysen dagegen als einen Zollpächter (Rhein. Mus. 1829, S. 505), Lumbroso endlich glaubte den königl. Schreiber in ihm zu erkennen (Recherches S. 344). Ich halte den Theodoros, um im Stil der Zoispapyri zu reden, für den „*ἐπιμελητὴς πρὸς τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς*“, der im 31. Jahre im Amte war und den Heliodoros in *Z* II für den „*ὁ παρὰ Πτολεμαίου τοῦ ἐπιμελητοῦ πρὸς τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς*“, der im 33. Jahre fungirte. Einige Worte zur Begründung. Der Dorion, der im Pharmuthi des Jahres 30 auf das *ὑπόμνημα* der Thanubis hin den Garten versteigert (*Z* I, 14 u. 25), ist der damalige (*γενόμενος*) *ἐπιμελητὴς πρὸς τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς τοῦ κθ* L. Folgen wir der Analogie unserer Berliner Papyri, so dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daſs er auch, ebenso wie Dionysios, den Trapeziten zum Empfang der ersten Rate — Zois zahlte nämlich in vier gleichen Jahresraten — durch eine *διαγραφή* ermächtigt hat. Ebenso sicher dürfen wir annehmen, daſs er resp. seine Nachfolger oder Vertreter auch bei den drei übrigen Raten die nöthigen Empfangsanweisungen ausgestellt hat. Das *γενόμενος* nun weist schon

nachher auch den Trapeziten anweist den Erlös einzuziehen, ist der ἐπιμελητὴς πρὸς τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς[1]) τοῦ κϑ ἔτους (*Z* I, 15). Man sieht hier deutlich, dafs ihm das Geschäft nur zufiel, weil mit dem Auctionserlös ein Deficit der Kasse, deren ἐπιμελητής er war, gedeckt werden sollte, das Auctionsobject also direct unter seine Verwaltung fiel. Ebenso werden wir die Leitung der Auction durch Dionysios auch aus seiner besonderen Stellung gegenüber den Auctionsobjecten zu erklären haben. Und da es sich in allen drei Fällen um königl. Domänen handelt (vgl. S. 31 ff.), so dürfen wir annehmen, dafs er eben mit der Verwaltung dieser betraut war und in Folge dessen in diesen speciellen Fällen die Leitung der Auction zu übernehmen hatte. Verschiedenartig wie die Leiter konnten auch die Commissionen sein, vor denen die Auctionen stattzufinden hatten. Während in den Zoispapyri begreiflich genug (vgl. S. 26 Anm. 2 Schlufs) der ἀντιγραφεύς dabei war, erscheint in unseren Fällen zunächst regelmäfsig der Stellvertreter des βασιλικὸς γραμματεύς mit im Vorsitz, un-

---

auf einen inzwischen erfolgten Amtswechsel hin, auch der Zusatz τοῦ κϑ L zeigt, dafs das Amt, wenn auch vielleicht nicht immer praktisch, so doch theoretisch ein jähriges war. Ich zögere hiernach nicht, den Theodoros, der in *Z* I die διαγραφή für die zweite Rate pro Jahr 31 ausstellt, für den damaligen ἐπιμελητὴς πρὸς τὴν ἔγληψιν τῆς νιτρικῆς zu halten. — Dies Resultat wird bestätigt durch *Z* II, in welchem ein Heliodoros die Anweisung für die dritte Rate pro Jahr 33 ausstellt. Hier ist eine wichtige Abweichung zwischen den beiden sonst so übereinstimmenden Texten zu betonen, die nicht genügend beachtet ist: Den Worten von *Z* I, 13 „δι' οὗ ἐπιδέδωκεν ἡμῖν (scil. Θεοδώρωι) Δωρίων ὁ ἀντιγραφεὺς κτλ.“ entspricht in *Z* II, 12 „δι' οὗ ἐπιδέ[δω]κεν Δωρίων ὁ ἀντιγραφεὺς Πτολεμαίωι τῶι ἐπιμελητῆι κτλ.“ Schon dies allein würde hinreichen zu zeigen, dafs des Theodoros und des Ptolemaios Amt gleichartig war. Wenn nun aber die διαγραφή von *Z* II nicht, wie man nach *Z* I vermuthen sollte, von Ptolemaios geschrieben ist, sondern von einem Heliodoros, so kann Letzterer wohl kein Anderer sein als sein Stellvertreter, der ὁ παρ' αὐτοῦ. Die Berliner Stücke zeigen uns, dafs Zeichnungen solcher Stellvertreter von derselben bindenden Gültigkeit waren wie die der Vertretenen. *Z* II scheint mir demnach von dem Stellvertreter des damaligen ἐπιμελητής verfafst zu sein. — Jetzt erklärt sich auch, wefshalb die διαγραφή des Theodoros und des Heliodoros der controllirenden Unterschrift des ἀντιγραφεύς bedarf, die doch sonst, soweit wir wissen, nur unter die des τελώνης gesetzt werden mufste. Es handelt sich in ihnen ja um Summen, die anstatt von dem zahlungsunfähig gewordenen τελώνης der νιτρική von dem ἐπιμελητής dieser Steuer flüssig gemacht sind; Letzterer setzt also an Stelle des Ersteren die διαγραφή auf.

[1]) Wessely verändert hier verkehrter Weise Peyron's richtige Lesung „νιτρικῆς“ in „ἀργυρικῆς“, während er inconsequent an der entsprechenden Stelle *Z* II, 15 und sonst immer „νιτρικῆς“ liest.



ter den Beisitzern dann der *οἰκονόμος*, der in Frage kommende *κωμογραμματεύς*, ein Trapezit, der *ἐπιστάτης*, der *ἀρχιφυλακίτης* und Andere[1]). Offenbar richtete sich die Zusammensetzung der Commission gleichfalls nach dem Gegenstand der Auction.

Gerichtet sind unsere Anweisungen an einen Heraclides. Der Name ist vollständig nur in No. II, Rücks. 1 erhalten. Er ist offenbar derselbe Heraclides, der in No. VI und VII von einem Namensvetter ermächtigt wird, den Sold von der königl. Bank auszuzahlen. Er ist sonach ein Beamter der Trapeza, und ich stehe nicht an, ihn für denselben Heraclides zu halten, der in der später mitzutheilenden No. XV (Parth. n. 12) genannt wird „*Ἡρακλείδου τοῦ μεταχειριζομένου τὴν ἐν Διοςπόλει τῆι μεγάλη τράπεζαν*“. Letzterer Ausdruck besagt nicht, wie Lumbroso anzunehmen scheint[2]), den Unterbeamten des Trapeziten (*ὁ παρά*), sondern den Trapeziten selbst. So wird in No. XIV ein und derselbe Diogenes in Z. 7 genannt „*τῶι μεταχε[ιρ]ιζομένωι τὴν τράπεζαν*“ (ebenso in No. I, 1, 12), dagegen in Z. 11 „*τὸν τραπε[ζί]την Διογένην*“. Wir finden demnach in No. I zwei gleichzeitige Trapeziten[3]), den Heraclides und den Diogenes, während man bisher wohl immer von „dem“ Trapeziten sprach. Es ist aber auch ganz natürlich, daſs ein derartig mit Geschäften überladenes Institut über ein zahlreiches Bureaupersonal zu verfügen hatte. Über diesen gleichstehenden Trapeziten hat man sich wohl eine einheitliche Spitze der ganzen Bankverwaltung zu denken. Eine solche scheint mir der in No. XV (Parth. n. 12) erwähnte „*Ἑρμίας ὁ τραπεζίτης τῆς Θηβαΐδος*“ zu sein. Innerhalb der Bankverwaltung glaube ich verschiedene Ressorts zu sehen. So wird häufig hervorgehoben als ein eigenes Bureau

---

1) Vgl. die ähnliche Zusammensetzung der Commission, die nach Pap. Paris. 63. V, 140 ff. unter dem *ὑποδιοικητής* über die Bewirthschaftung der königl. Domäne zu debattiren hatte: „*Συνεδρε[ύ]σαντες* (scil. der angeredete *ὑποδιοικητής*) *δὲ μετὰ τῶν στρατηγῶν καὶ τῶν ἐπιστατῶν τῶν φυλακιτῶν καὶ τῶν οἰκονόμων καὶ τῶν βασιλικῶν γραμματέ[ω]ν* (es folgen einige ausgestrichene Worte) *παρόντων καὶ τῶν πα[ρ]' Εὐμήλου τ[οῦ] γ[ρ]αμματέω[ς] τῶν μαχίμων καὶ τῶν τοπογρα[μ]μα[τ]έων καὶ κωμο[γ]ραμματέων κτλ.*“

2) Recherches S. 336 Anm. 2. Zum Sprachgebrauch vgl. Polyb. XVI 21, wo es von dem allmächtigen Tlepolemos heiſst „*ὁ τὰ τῆς βασιλείας τῶν Αἰγυπτίων πράγματα μεταχειριζόμενος*“.

3) Ähnlich erscheint als Trapezit für das 36. Jahr in der Unterschrift des Berl. Demot. Pap. 120 ein *Λυσίμαχος*, dagegen in unserer No. IX für dasselbe Jahr der *Διογένης*.

ἡ τράπεζα ἡ δεκάτης ἐγκυκλίου, an der die zehnprocentige Kaufsteuer erhoben wurde[1]). So scheint es ferner für den Cultusetat eine eigene „τράπεζα τῶν ἱερῶν“ gegeben zu haben[2]).

Der Privatmann, der dem Dionysios das Angebot stellt, ist ein Αἴλουρος[3]) τοῦ Δάμωνος aus Theben. In dem ganzen Text (Col. 1, Z. 1. 15. 21. Col. 2, Z. 2) hat der Schreiber aus Versehen zuerst einen anderen Namen in die Urkunde eingetragen, diesen dann ausgelöscht und an seine Stelle den richtigen eingesetzt. Da in Z. 15 unter dem jetzigen Αἰλούρου noch zwei ρ neben einander zu erkennen sind, so war der fälschlich gesetzte Name wohl Πύρρος, derselbe, auf den in Z. 19 mit [τοῦ σημ]αινομένου Πύρρου hingewiesen wird, während doch vorher gar kein Πύρρος genannt ist. In Z. 19 scheint daher der Schreiber die Correctur vergessen zu haben. — Hier habe ich zuerst Veranlassung, den Leser auf das Nachwort aufmerksam zu machen, in Bezug auf „Δάμωνος“ in Col. 2, Z. 2. Da ich nämlich während des Druckes dieser Arbeit Gelegenheit hatte, die Britischen Fragmente in London im Original zu sehen, und Originale doch immer noch mehr lehren als die besten Facsimiles, so war es mir möglich, einige Correcturen zu meinem Text zu finden, die ich unten in einem „Nachwort“ zusammengestellt habe, da der Druck der beiden ersten Bogen leider schon abgeschlossen war.

Z. 2. Αἴλουρος reicht beim Dionysios ein ὑπόμνημα ein, δι' οὗ ὑφίστατο (so zu corrigiren nach No. III, 1, 2) — ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς — τάξεσθαι δραχμὰς x. Ebenso heiſst es mutatis mutandis an den entsprechenden Stellen in No. II, III und IV, sowie in den Wiederholungen in den Berichten des Bezirksschreibers und des Dorfschreibers (*C* und *D*). Hier gilt es, die Bedeutung einiger technischer Ausdrücke aus der Sprache der Auctionen zu eruiren.

---

1) So im Wien. Pap. 26 bei K. Wessely „Die griech. Papyri der kaiserl. Sammlungen in Wien.“ S. 10. Ferner im Pap. Paris. 15 bis.

2) Im Pap. d'Anastasi (Egger, Mémoires de l'hist. anc. S. 143 ff.) möchte ich ergänzen Z. 14: „Ἡλιόδ(ωρος). Χρ[η(μάτισον) ἀπὸ τῆς] τραπέζ(ης) τῶν ἱερῶν.“

3) Von Parthey's Katze finde ich keine Spur im Papyrus (Parthey S. 17). Αἴλουρος ist die Übersetzung eines nationalägyptischen Eigennamens. Als Femininum *màt* (Katze) begegnet er sehr häufig. — Ein Αἰλουρᾶς in Chart. Borg. (ed. Schow) 6, 26; ibid. 8, 13 wird statt Σιλουρᾶς — Αἰλουρᾶς zu lesen sein.

Was ist ὑφίστασθαι? Die gewöhnliche Bedeutung „eine Leistung auf sich nehmen, etwas versprechen“ drückt nicht scharf genug den hier zu postulirenden Sinn aus. Lehrreich ist für uns die bekannte Erzählung von der Versteigerung der syrischen Zölle bei Joseph. Ant. Jud. XII, 4, 4: „Ὁ Ἰώσηπος τοὺς μὲν ὠνουμένους διέβαλλεν ὡς συνθεμένους ὀλίγην αὐτῷ τιμὴν ὑφίστασθαι τῶν τελῶν. Αὐτὸς δὲ διπλασίονα δώσειν ὑπισχνεῖτο“. Hier wechselt ὑφίστασθαι mit ὑπισχνεῖθαι und bezeichnet in diesem Zusammenhange „ein Angebot machen, bieten“. Denselben Sinn werden wir ihm auch an unserer Stelle geben sowie in den Zoispapyri[1]).

Αἴλουρος bietet also dem Dionysios, den und den Preis zahlen zu wollen, „ἐγδοθείσης αὐτῶι τῆς ἐγ βασιλικοῦ διαγραφῆς“, d. h. „sobald ihm die erforderliche Anweisung aus der königl. Kasse ausgehändigt sei“. Wir lernen hieraus, daſs ähnlich wie der Trapezit eine Zahlung nur entgegennahm, wenn ihm eine διαγραφή darüber von den Verwaltungsbeamten zugegangen war, so andererseits der Zahlungspflichtige auch erst dann die Zahlung an die königl. Bank leistete, wenn ihm von dieser eine solche zugestellt war. Διαγραφή bezeichnet ursprünglich die detaillirte „Beschreibung“ des Kaufobjectes (daher in No. II, 5: [διαγρα]φῆς τοῦ τε τόπου καὶ τῆς λειτουργίας καὶ προστασίας). Doch schon aus den Zoispapyri sehen wir, daſs auſser der Beschreibung auch die darauf begründete Zahlungsanweisung darin enthalten war. Denn die *Z* I, 3 versprochene διαγραφή umfaſst nicht nur den beschreibenden Theil *Z* I, 10—32, sondern auch die vorhergehenden und die folgenden Anweisungen „δέξαι“ κτλ. (vgl. oben S. 23). Wir geben daher den Kern besser wieder mit der Übersetzung „Anweisung“. Diese einmal empfangene διαγραφή wurde für den Zahlungspflichtigen für die Zukunft zu einem wichtigen Zeugniſs seines rechtmäſsigen Anspruchs auf das durch die Zahlung Erworbene und konnte später eventuell in Rechtsstreitigkeiten als Document dienen. So wirft in dem Hermiasproceſs der Vertheidiger der Choachyten dem Hermias vor, er könne keine διαγραφή vorlegen (Pap. Taur. I, 1, 62: μήτε διαγραφὴν μήτ᾽ ἄλλην κτῆσιν ἐπιφέροντος).

Um die Eingabe des Αἴλουρος, dessen Referat uns hier vorliegt, zu verstehen, müssen wir Manches zwischen den Zeilen lesen. Daſs nämlich

---

1) Vgl. „μηθένα ὑποστῆν[αι]“ (*Z* I, 27).

das Angebot, so und soviel für das Grundstück zahlen zu wollen, für den Fall gemacht ist, daſs dasselbe vom Staat verauctionirt werde, ist nirgends gesagt, in dem Referat gewiſs nicht und wie es scheint auch nicht in der Originaleingabe (*B*, vgl. No. I, 1, 28 ff. III, 2, 1 ff.). Der Fortgang der Erzählung zeigt aber, daſs eben auf dies ὑπόμνημα hin, nachdem die Angaben desselben amtlich geprüft sind, das Grundstück zur Versteigerung kommt, und da wir in vier verschiedenen Fällen (die Zoispapyri eingerechnet) diesen selben Geschäftsgang finden, so dürfen wir wohl annehmen, daſs diese Art, in einem ὑπόμνημα ein Angebot zu stellen, die officielle Form war, in der man den Staat zur Versteigerung von Domanialland aufforderte, und daſs überhaupt der Staat sich hierzu auffordern lieſs. Derartige Angebote scheinen häufig erfolgt zu sein, denn es werden von Zeit zu Zeit Massenversteigerungen solcher „angezeigten" Terrains vorgenommen. Vgl. No. II, 11: [ἐξ]εθήκαμεν εἰς πρᾶσιν σὺν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐπι[δοθεῖσιν ἡμῖν ἐγγαί]οις. Vgl. No. I, 1, 9. IV, 1, 8, auch *Z* I, 25: ἅμα τοῖς ἄλλοις ἐγγαίοις. — Auf die Finanzlage des Staates in dieser Zeit scheint mir dies Verfahren, die königl. Kasse zu füllen, nicht gerade ein günstiges Licht zu werfen.

Ich sagte schon mehrfach, daſs es sich in unseren Papyri um Domanialland handle; auch dies muſs zwischen den Zeilen gelesen werden. In No. II bieten zwei Personen 4000 Drachmen für [το]ῦ ὑπάρχοντος αὐτοῖς Ἀσκληπιείου — [ο]ὗ κρατεῖν αὐτὰς μέχρι τοῦ νῦν κτλ. Es scheint zuerst ein Widerspruch, daſs man einen Kaufpreis für Etwas bietet, das einem schon gehört (ὑπάρχειν). Doch das κρατεῖν zeigt, welcher Art das ὑπάρχειν war: Mit κρατεῖν wird nur das factische Besitzen (possidere) ausgedrückt, nicht das „als Eigenthum haben" (κυριεύειν, δεσπόζειν). Sehen wir nun, daſs ein königl. Beamter es ist, der das Stück nachher verkauft, und daſs die Kaufsumme in die königl. Kasse abgeführt wird, so werden wir für den κύριος keinen anderen als den König ansehen können, und werden das κρατεῖν am besten durch die Annahme interpretiren, daſs das Ἀσκληπιεῖον vom König bisher an die Beiden verpachtet war, also zur königl. Domäne gehörte. Vielleicht war jetzt die Pacht abgelaufen (vgl. μέχρι τοῦ νῦν), und sie wünschten nun in den dauernden Besitz zu gelangen.

Weniger klar ist die Beschaffenheit des in No. I verkauften Hügels. Daſs er auch zur Domäne gehörte, geht schon daraus hervor, daſs

der Kaufpreis in die königl. Kasse fliefst. Unentschieden bleibt aber, ob wir das ὑπάρχοντος in Z. 2 hier auch in dem Sinne von „gehören“ fassen und ein αὐτῶι dazu ergänzen sollen — dann käme der Hügel unter denselben Verhältnissen zur Auction wie das Asklepieion — oder ob wir es hier als parallelstehend und gleichbedeutend mit dem κειμένου auffassen und mit ἐν τῆι αὐτοῦ σιτοφόρωι [γῆι] verbinden sollen. Jedenfalls scheint auch hier ein Übergang von Domanialgut in Privatgut vorzuliegen.

In No. III und IV endlich — beide enthalten fast denselben Text — handelt es sich gleichfalls um Domanialland, doch von ganz besonderer Art. Es wird hier geboten für ein Grundstück „ἀδεσπ(ότ)ου καὶ ἀναγραφομένης εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος“ (IV, 2, 6), sowie für ein zweites „ὁμοίως ἀδεσπότων τῶν ἀναγραφομένων εἰς Σεμμῖνιν Πετεπ. ///. ιος“ (IV, 2, 9), und der Dorfschreiber wiederholt, er habe sie in seinen Büchern gefunden als „ἀδεσπότους καὶ ἀναγραφομένας εἰς τοὺς προγεγραμμένους“ (IV, 2, 13 ff.). Der knappe Kanzleistil enthält hier scheinbar wiederum einen Widerspruch: Die Grundstücke sollen vacant sein und doch sind sie eingetragen auf die Namen X. und Y.! Da scheint mir die richtigste Lösung die Annahme, dafs X. und Y. die früheren Eigenthümer waren, aus deren Hand die Grundstücke als „ἀδέσποτα“, also wohl nach ihrem Tode wegen Mangels berechtigter Erbansprüche von anderer Seite oder auch vielleicht als strafrechtlich confiscirte Güter, an den Staat gefallen waren. Es scheint der Usus geherrscht zu haben, solche Grundstücke in der Rubrik „ἀδέσποτα“ mit dem Namen der letzten Eigenthümer einzutragen.

Z. 4. Die Ergänzung β͡ εἰς πλήρωσιν η͡ gebe ich mit Rücksicht auf No. I, 2, 5, wo die Mafse desselben Hügels gegeben sind mit den Worten: πηχῶν β πηχῶ[ν ϛ, εἰς] πλήρωσιν η͡. Über das Flächenmafs πῆχυς gehen die Meinungen sehr auseinander. Ich schliefse mich entschieden A. Peyron an, nach welchem der πῆχυς ein Rechteck ist, dessen Schmalseite 1 Elle (πῆχυς) und dessen Langseite deren 100, d. h. eine Seite der Arure, beträgt, das selbst also der hundertste Theil der Arure ist. Natürlich ist über die wirkliche Gestalt des Hügels hiermit nichts ausgesagt, sein Flächeninhalt entspricht nur einer gewissen Anzahl solcher Rechtecke.

Das formelhafte εἰς πλήρωσιν, das mir auch in dem Antigraphum Greyanum begegnet (Pap. Brit. I, 19), entspricht dort einer demotischen



Gruppe, die von Revillout zu dieser Stelle mit „pour compléter“ übersetzt wird (Chrestom. Démot. S. 73) und sich auch sonst sehr häufig in den demotischen Urkunden bei Summirung von Einheiten findet. Vielleicht hat sich die griechische Formel eben bei der Verdollmetschung des Ägyptischen ursprünglich entwickelt[1]).

Da mit der *ἄνω τοπαρχία* hier nur der südliche District des Gaues Περιθήβας gemeint sein kann, so folgt daraus, dafs auch dieser Gau ebenso wie der benachbarte Παθυρίτης nur 2 Toparchien hatte, eine *ἄνω* und eine *κάτω*[2]). Vgl. meine Observationes ad hist. Aegypti prov. Rom. p. 27.

Z. 5. Die Angaben des Αἴλουρος bedürfen einer amtlichen Controlle (ebenso in No. II—IV). Dionysios schickt daher die Eingabe, und zwar im Original, an den *τοπογραμματεύς* der in Frage stehenden *τοπαρχία*, nach-

---

[1]) In derselben Verwendung begegnet das „*εἰς πλήρωσιν*“ auch auf einem von Sayce publicirten Ostracon der römischen Periode (Proceed. of the R. Society for Bibl. Arch. 1884. Sayce No. 11).

[2]) Über die Geschichte des perithebischen Gaues geben uns werthvolle Aufschlüsse eine noch unedirte griechische Inschrift auf einer Holztafel des Berliner Museums (n. 8131) sowie die ganz gleichartigen Texte in Paris und London, die von F. Lenormant (Philologus 1867. S. 340. 341) und E. Revillout (Revue Egypt. II. S. 296ff.; vgl. Nachtrag S. 51) publicirt sind. In allen diesen Texten, die mit Revillout in die Zeit des Philadelphus zu setzen sind, ist unter Anderem die Rede von einem „*Δωρίωνος τοῦ τοπαρχήσαντος τὸν Περιθήβας τόπον*“. Wir lernen daraus, dafs der Περιθήβας genannte Landstrich, der in den Texten des 2. Jahrh. v. Chr., so auch in unseren, als *νομός* erscheint, im Anfang des 3. Jahrh. v. Chr. nur ein *τόπος* war, also ein Theil eines Nomos. Der Name dieses *τόπος* ist übrigens analog dem des arsinoitischen „Περιπόλιν“ (vgl. meine Observationes S. 25). Es ist interessant, hier einmal deutlich die Entstehung eines neuen Gaues verfolgen zu können; wie in den verschiedenen Jahrhunderten die Zahl sowie die Namen der Gaue schwankte, ist ja bekannt. Auch erklärt sich jetzt, dafs der perithebische Gau, wie oben gezeigt wurde, nur 2 Toparchien hat: Jeder *τόπος* zerfiel ja in einen nördlichen und einen südlichen Verwaltungskreis, die beide denselben Namen führten, nur durch *ἄνω* und *κάτω* unterschieden (vgl. Observationes a. a. O.); ferner begreift sich auch, dafs diese beiden Toparchien nicht einen besonderen Namen führen, wie z. B. regelmäfsig die des arsinoitischen Gaues (Observationes a. a. O.): Der Name des *τόπος* war eben auf den neu geschaffenen Nomos übertragen. — Da der benachbarte pathyritische Gau dieselben Eigenthümlichkeiten zeigt, so ist es mir nicht unwahrscheinlich, dafs auch dieser ursprünglich ein *τόπος* war und vielleicht zugleich mit dem perithebischen *τόπος* zum *νομός* erhoben wurde. Beide mochten vorher zusammen einen *νομὸς Διοσπολίτης* gebildet haben.

dem er mit eigener Hand die Ordre darunter gesetzt hat, „man soll Recherchen anstellen und dann Bericht erstatten, hinzufügen auch den Werth“. Die Worte No. I, 2, 8 ff.: „*ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν, παραθέντας καὶ τὴν ἀξίαν*“ (vgl. IV, 2, 12 ff.) sind als wörtliches Citat aufzufassen. Dieser Aufforderung wird Folge geleistet, der *τοπογραμματεύς* erstattet Bericht (*ἀνενεγκόντος*) nach dem, was er wieder vom *κωμογραμματεύς* erfahren hat. Der Bericht prüft sowohl die Angaben über die Gröfse des Terrains (Z. 7 *εἰς πλήρωσιν* ⌒η), als auch über den Werth desselben (Z. 8 ∟ *α'χ*). In beiden Fällen wird die Angabe des *Αἴλουρος* als richtig befunden[1]). Anders in No. III—IV.

Durch das, was wir in diesen Papyri über die Thätigkeit des *τοπογραμματεύς* und des *κωμογραμματεύς* erfahren, wird vollkommen bestätigt, was ich in meinen Observationes (p. 20—27) auf Grund anderen Materials im Gegensatz zu den verbreiteten Ansichten A. Peyron's, Varges' und Anderer über das Verhältnifs dieser beiden Beamten zu einander aufgestellt habe, dafs nämlich der *τοπογραμματεύς* als der Schreiber des ganzen *τόπος* oder der *τοπαρχία*, in der so und so viele Dörfer liegen, einen höheren Rang eingenommen habe als der *κωμογραμματεύς*, der Schreiber des einzelnen Dorfes, das innerhalb der Toparchie lag. In unseren Urkunden verkehrt der *τοπογραμματεύς* direct mit den hauptstädtischen Behörden, er übermittelt deren Befehle weiter an den in Frage kommenden *κωμογραμματεύς* seiner Toparchie und erstattet wieder nach dessen Angabe Bericht an die griechischen Behörden, er ist also auch hiernach im Vergleich zum *κωμογραμματεύς* der höhere Beamte mit weiterem Amtsgebiet. Interessant für die Verschiedenartigkeit ihrer Stellungen ist es, dafs, wie sich unten zeigen wird, der Dorfschreiber, wohl aus mangelhafter Kenntnifs des Griechischen, seinen Bericht demotisch abfafst, und dafs der Bezirksschreiber als gebildeter Mann, der mit den höheren griechischen Beamten zu verkehren hat, diesen Bericht dann in's Griechische übersetzt und ihn so dem Dionysios mittheilt.

Unsere ausführlichen Texte bieten eine hübsche Illustration zu einer viel besprochenen Stelle des ersten Turiner Papyrus (I, 4, 6 ff.), nach wel-

---

[1]) Da *Αἴλουρος* pro *πῆχυς* 200 Dr. geboten hat (No. I, 2, 7), so ergiebt das in der That für 8 *πήχεις* die Summe von 1600 Dr.

cher in einem Streit um den Besitz eines Grundstücks der *βασιλικὸς γραμματεύς* bei den Chrematisten eine *ἀναφορά* einreicht: „*ἐκ τῶν παρὰ τοῦ τοπογραμματέως καὶ κωμογραμματέως ἀνενεχθέντων περὶ τοῦ ἀναγράφεσθαι τὴν γῆν εἰς Ἕρμωνα Ἑρμίου*". Es ist hier genau dasselbe Verfahren wie in unserem Papyrus; auch hier wird, nach unseren Texten zu schliefsen, der Bericht des Dorfschreibers vom Bezirksschreiber vermittelt worden sein. — Wenn Peyron aus der angeführten Stelle gefolgert hat, dafs die Berichte der beiden Schreiber erst dadurch, dafs der königl. Schreiber sie vorlege, Gültigkeit erhalten hätten (S. 111), so wird diese Hypothese durch unsere Texte, in denen sich Dionysios ohne Vermittelung des *βασιλικὸς γραμματεύς* an Jene wendet, als irrig erwiesen.

Unser *τοπογραμματεύς* ist seinem Namen nach ein Eingeborener. Πχορχῶνσις bedeutet „das Kind des Chōnsu" (eines Localgottes von Theben). Auch der Dorfschreiber trägt einen ägyptischen Namen: Ἰμούθης (Imhōtp „komm in Frieden") ist der Name des in Memphis verehrten Sohnes des Ptah. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich meine in dieser Arbeit und auch schon früher befolgte Methode, griechisch transscribirte ägyptische Wörter, speciell Eigennamen, zu accentuiren, mit einigen Worten rechtfertigen, da ich hierin bis jetzt meinen eigenen Weg gehe. Es herrscht hier eine grofse Inconsequenz. Meistens accentuiren die neueren Gelehrten die ägyptischen Namen im griechischen Gewande nach den für das Griechische üblichen Regeln, man zieht daher meist den Ton so weit zurück, als es die Quantität der letzten Silbe gestattet und schreibt z. B. Πχόρχωνσις, Ἁρόηρις, Ἀμένωφις, Νίτωκρις, Ὄννωφρις u. s. f., oder man setzt den Ton auch willkürlich auf die letzte Silbe, z. B. Φαρμουθί, Φαωφί, Ψεναθυμίς u. s. w. Dies sind nun Bildungen, die den ägyptischen Sprachgesetzen direct zuwiderlaufen. Wollen wir überhaupt durch das Accentuiren dem Leser es ermöglichen oder erleichtern, die Worte so zu betonen, wie die Alten den Ton wirklich gesetzt haben, so sind wir in diesem Falle in der glücklichen Lage, mit Übergehung der hierin incompetenten Tradition noch aus der Quelle selbst schöpfen zu können, da die Eigenthümlichkeit der koptischen Sprache es gestattet, aus den Lautbildungen auf die Betonung zu schliefsen. Die Regel, die sich hieraus ableiten läfst, ist so einfach, dafs auch alle des Koptischen Unkundigen — und sie dürften die Majorität bilden — sie mit Leichtigkeit sich merken

5*

und anwenden können. Es ist hier nicht der Ort, die koptischen Lautgesetze, aus denen wir die Betonung abnehmen können, zu erörtern; ich will hier nur zum praktischen Zweck die aus jenen sich für uns ergebende Regel mittheilen und behalte mir die sprachliche Begründung für einen andern Ort vor. Die Regel liefse sich etwa so fassen: „Falls nicht schon durch die Wahl der griechischen Endung angezeigt ist, dafs auf dieser der Ton liegt (so bei ῆς, ῆ; ῆς, έους oder ήους oder είους; εύς, έως; ῆς, ῆτος; ῶς, ῶτος; οῦς, οῦτος; αῦς, αῦτος), so setze man den Accent auf die Stammsilbe, die einen langen Vocal hat. Ist ein solcher nicht vorhanden, sondern statt dessen ein von einer Doppelconsonanz gefolgter kurzer Vocal, so ist dieser zu accentuiren.“ — Hiernach schreibe ich z. B.: 1) Φατρῆς (έους), Ἀσῶς (ῶτος), Σποτοῦς (οῦτος) u. s. w.; 2) Πχορχῶνσις, Ἁροῆρις, Ἀμενῶφις, Νιτῶκρις, Ὀσῖρις[1]), Ὀννῶφρις, Φαρμοῦθι, Φαῶφι u. s. w. (Nur selten wird der des Koptischen Unkundige schwanken, wo der lange Vocal sitzt, so bei Ἁθύρ für Ἁθώρ u. s. w.); 3) Ψενοβάστις, Πορεγέβθις, Τασάτμις, Ἀκόλφις u. s. w.

Z. 8. Nachdem die Regierung sich durch die angestellten Recherchen von der Richtigkeit der Angaben des Αἴλουρος überzeugt hat, wird das fragliche Grundstück vom Dionysios zur Auction ausgeboten (vgl. [ἐξ]έθεντο αὐτὰς εἰς πρᾶσιν, genauer in No. II, 11: [ἐξ]εθήκαμεν und III, 1, 8. Vgl. auch *Z* I, 24: ἐκτεθῆναι εἰς πρ[ᾶσιν]). Auf die Ähnlichkeit dieses Berichtes mit den Zoispapyri im Allgemeinen ist schon mehrfach hingewiesen worden; besonders merkwürdig aber ist eine Übereinstimmung unserer Papyri mit dem Pap. Paris. 62, gleichfalls aus Ptolemäischer Zeit, in welchem die Vorschriften über die jährliche Verpachtung der Zölle für den Oxyrynchitischen Gau erhalten sind. Dort lese ich nach dem Facsimile in Col. III Z. 11 ff.: Ἐὰν δέ τινες τῶν κατασχόντων τὰς ὠνὰς μὴ διεγγυήσωσιν ἐν τῶι ὡρισμένωι χρόνωι, ἐπαναπραθήσονται αὐτῶν αἱ ὠναὶ — τοῖς

---

[1]) Sehr vereinzelt werden sich für den mit den Lautgesetzen Nichtvertrauten scheinbare Abweichungen von der Regel finden. So bleibt z. B. in den Zusammensetzungen mit Ὀσῖρις, wie Georg Steindorff mir freundlichst mittheilt, der Ton immer auf dem ersten ι, wenn sich auch scheinbar Diphthongen vorher bilden, z. B. in Βουσῖρις, Κερκευσῖρις, Παυσῖρις u. s. w. — Schwanken wird man manchmal können, ob der Akut oder der Circumflex zu setzen ist. Doch ist diese Frage von geringerer Bedeutung.

δὲ βουλομένοις ὑπερβάλλειν μετὰ τὸ τὸν θαλλὸν δοθῆναι, ἐξέσται ἐν αὐτῶι τῶι πρατηρίωι, οὐκ ἔ[λάσ]σονος δέ τῶν ἐπιδεκάτων. Diese Möglichkeit, daſs der Zuschlag wegen Nichterfüllung daran geknüpfter Bedingungen wieder rückgängig gemacht werden könnte, ist auch in unseren Urkunden in's Auge gefaſst; auch hier ist die Bedingung ausgesprochen, daſs das Neugebot das cassirte um mindestens 10 pCt. übersteigen müsse[1]). Vgl. No. I, 1, 24 ff.: [ἐὰν] — ηται, ἐπαναπραθήσεται, — ἐξέσται δὲ [καὶ — τοῖς βουλομ]ένοις ὑπερβάλλειν — [οὐκ ἐλ]άσσονος δὲ τῶν ἐπι(δεκάτων). (Vgl. ausführlicher in No. III, 1, 13 ff. und IV, 1, 18 ff.) Leider läſst sich bei der Lückenhaftigkeit von No. I nicht erkennen, unter welcher Bedingung in unserem Falle die Versteigerung rückgängig gemacht werden sollte. Über No. III und IV vgl. unten S. 44.

Z. 9. Der δρόμος τοῦ μεγίστου θεοῦ Ἀμμῶνος, auf (oder vor, πρό?) dem die Auction stattfand, wird auch im Pap. Taur. I, 8, 18 genannt, wonach die Choachyten an den groſsen Festen Sand streuen muſsten ἐπὶ τοῦ δρόμου τοῦ Ἀμμῶνος. Nach Strabo's Beschreibung der ägyptischen Tempelanlagen ist der δρόμος der der profanen Welt am meisten zugängliche Theil der Anlage, der freie Platz vor dem ersten Pylonenpaar (XVII. p. 805).

Z. 11. Über die Commission vgl. oben S. 27 ff..

Z. 13. Der Sinn der folgenden Zeilen ist, wenn ich nicht irre, folgender: Versteigert sollte werden ein Hügel, der bei dem Gehöft (ἐποικίον) des Αἴλουρος mitten in seinem Fruchtlande lag (No. I, 1, 2 ff. I, 2, 4); der Hügel konnte bei dieser Lage nur wirklich Interesse haben eben für den Besitzer des ihn umschlieſsenden Feldes. In der That scheint nun auch kein weiterer Käufer sich gezeigt zu haben[2]), „ein Anderer", heiſst es, „konnte ihn nicht kaufen unter der Bedingung, daſs das (umliegende) Fruchtland dem genannten Αἴλουρος gehöre und er der Herr sei". In

---

[1]) Schon **Lumbroso**, Recherches S. 323 Anm. 1, hat an Stelle der falschen Pariser Lesung [ἐν]δεκάτων vorgeschlagen τῶν [ ] ἐπιδεκάτων. Doch für die Lücke finde ich auf dem Facsimile keinen Platz, auch ist in der That dort nichts zu ergänzen.

[2]) Wie im Nachwort notirt ist, lese ich jetzt in Z. 14 nach dem Original „προσελήλυθε". Ich möchte daher etwa ergänzen: „[οὐδεὶς τῶν ὑπ]ηρετῶν [πρὸς τῶ]ι ἀγορατμῶι προσελήλυθε[ν]". Wer unter den ὑπηρέται zu verstehen ist, bleibt mir aber auch so noch unklar.

dem folgenden Passus, dessen nach dem Original rectificirte Form ist „[τὸν δὲ βου]νὸν ἐν /////// τόποις εἶναι“ (vgl. den Nachtrag), mufs eine Aussage über die Qualität des Bodens oder dergl. enthalten sein, denn es heifst weiter „zu etwas Anderem werde der Hügel dem Käufer nicht nützen“. Wie diese und die folgenden Lücken auch zu ergänzen sein mögen, soviel scheint mir sicher, dafs Ailuros der einzige Kauflustige war. Diese Situation scheint die Regierung ausgenützt zu haben, um auf den Αἴλουρος eine Pression auszuüben. Man überredete ihn, noch weitere Landstriche, die die Regierung offenbar gern los sein wollte, dazu zu kaufen (Z. 17 *μόλις οὖν πεπείκαμεν αὐτὸν ἐπιδέξασθαι ἄλλας εἰς πλήρω[σιν ?]*), so dafs er schliefslich statt der in Aussicht genommenen 1600 Dr. vielmehr 2000 Dr. zu zahlen hatte (Z. 19).

Z. 16. Ein Dorf Μάγδωλα des Arsinoitischen Gaues begegnet mir öfter in den Berliner Faijûmer Papyri des III. Saec. n. Chr. So ist an unserer Stelle natürlich auch an ein thebanisches Dorf dieses Namens zu denken, nicht an die bekannte Stadt des Delta, wie Parthey that, der ihre Erwähnung daher mit Recht für sehr merkwürdig hielt (S. 17). Über die vielfache Homonymie der ägyptischen Dorf- und Stadtnamen in den verschiedenen Gauen vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. für Aegypt. Sprache 1883. S. 162. Vgl. auch K. Wessely in den „Wiener Studien“ VIII (1886). S. 115.

Z. 18. Dies ist der eigentliche Kern des ganzen Briefes: Κατακολού[θως οὖν δ]εξάμενος ἐπὶ τῆς ἐν Διοσπόλει τῆι μεγάλῃι τραπέζης — [παρὰ τοῦ σημ]αινομένου Πύρρου (fälschlich statt Αἰλούρου, vgl. oben S. 29) τὰς — ∟β′, [καταχώρισον εἰς —]. Vgl. No. II, 21 ff. IV, 1, 13. Mit den Ergänzungen glaube ich das Richtige getroffen zu haben, obwohl in No. II—IV von den analogen Stellen fast nichts erhalten ist. Καταχώρισον habe ich ergänzt nach *Z* I, 5: [δ]έξαι καὶ καταχώρισον εἰς τὴν ἔγληψιν κτλ. (ebenso *Z* II, 6). Der Trapezit wird also angewiesen, die Kaufsumme an der königl. Bank in Empfang zu nehmen und in die Bücher einzuregistriren. Doch wird ihm dies nur gestattet für den Fall, dafs auch der königl. Schreiber Heliodoros ihn durch seine Unterschrift auffordere [1]), was denn

---

[1]) Wenn K. Wessely *Z* I, 7 *συνυπογράφοντος καὶ Δωρίωνος κτλ.* übersetzt mit „indem auch der Controlleur Dorion mit eingetragen hat“, so zeugt das von unrichtiger

auch in No. III und IV in dem Abschnitt *F* geschieht. Dafs die hier geforderte Unterschrift des königl. Schreibers wirklich auf die in *F* erfolgte geht und nicht etwa, wie man meinen könnte, auf eine Unterschrift bei der Quittirung der Zahlung, dafür spricht Mehreres. Zunächst wissen wir, dafs Letztere nur der ἐπακολουθῶν an der Bank zu unterzeichnen hatte (*Z* I, 41)[1]). Ferner spricht dafür der Zoispapyrus I, wo es an der entsprechenden Stelle ausführlicher heifst: „συνυπογράφοντος καὶ Δωρίωνος τοῦ ἀντιγραφέως μηθὲν ἠγνοῆσθαι“ (es erfolgt Z. 37 ff.). Solche Bestätigungen waren aber nur vor der Zahlung erforderlich[2]).

Z. 19. „Τὰς τοῦ χαλ[κοῦ πρ]ὸς ἀργύριον δραχμάς“; vgl. No. IV, 2, 22 und Brit. Fr. 32, 2: τὸ τοῦ χα(λκοῦ) πρὸς ἀ[ργύριον τάλαντον]. Diese Bezeichnung des Kupfers, welche promiscue abwechselt mit dem einfachen χαλκός, ist ganz neu. Diese Kupfermünze scheint mir identisch zu sein mit dem in dieser Zeit der Kupferwährung häufig genannten „χαλκὸς οὗ ἀλλαγή“. Zu der schwierigen Frage nach der Bedeutung dieses Ausdrucks verweise ich auf Revillout, Revue Egyptol. II. S. 253 ff. und 278 ff., sowie auf Droysen, „Zum Finanzwesen der Ptolemäer“, in den Sitzungsber. der Berl. Akad. 1882. S. 207 ff. Elliptisch wie der Ausdruck χαλκὸς οὗ ἀλλαγή ist auch der neue χαλκὸς πρὸς ἀργύριον. Man könnte sie gegenseitig zu einem χαλκὸς οὗ ἀλλαγὴ πρὸς ἀργύριον ergänzen. Doch auch so noch fehlt die Pointe, die in den entsprechenden demotischen Gruppen deutlich ausgedrückt ist, nämlich die ziffernmäfsige Angabe des legalen Verhältnisses des Kupfers zum Silber (nach dem Demotischen 1 : 120).

Z. 21. Falls meine Ergänzung [τῶι] ἰδίωι λ[όγω]ι τοῦ βασιλέως richtig ist, wird dadurch bestätigt, was wir auch von anderer Seite her seit

---

Auffassung des Papyrus. Dorion hat ja noch gar nicht unterzeichnet, sondern thut es erst einen Tag später, nachdem diese Worte geschrieben waren (*Z* I, 37).

[1]) Dies die einzige Unterschrift, die nach der Zahlung am 6. Pharmuthi erfolgt ist. Bis hierhin ist der Zoispapyrus von einer Hand geschrieben, also Copie; darunter setzt Chrysippos mit eigener Hand seine Bemerkung.

[2]) Ebenso erfolgt in dem Papyrus d'Anastasi (Egger, Mémoires de l'histoire a. a. O.), nachdem es an der entsprechenden Stelle geheifsen hat „συνυπογράφοντος Ἡλιοδώρου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως (das ist unser Heliodoros) τοῖς ἱερεῦσι ὡς κατ' ἐνιαυτὸν εἴθισται“, in der That in Z. 14 ff. die die Aufforderung enthaltende Unterschrift des Heliodoros, sowie links am Rande die eines Ἵππαλος und eines Anderen, offenbar der Vertreter der Priesterschaft.

Kurzem wissen[1]), daſs die königl. Privatkasse, in welche die caduca, vacantia und Ähnliches abgeführt wurden, unter dem Namen „ἴδιος λόγος“ schon unter den Lagiden bestand, also nicht eine neue Institution der Römer war, wie man früher nach Strabo's Worten (XVII. p. 797) annahm[2]). Daſs hier dieser Kasse Erwähnung geschieht, würde nicht verwunderlich sein, da es sich ja um die Verwaltung der königl. Domäne handelt.

Z. 26. Zu der Ergänzung [τὴν ξʹ καὶ ϱʹ], die sich auf *Z* I, 6 ff. stützt (προςκόμισται δὲ καὶ τὴν ξʹ καὶ ϱʹ καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει), glaube ich mich berechtigt, da nach meiner Ansicht die in den Zoispapyri erhobenen Zölle von $1\frac{2}{3}$ pCt. und 1 pCt. die bei jeder staatlichen Auction üblichen Gebühren sind. Man hat die beiden Zölle auf verschiedene Weisen interpretirt (vgl. Lumbroso, Recherches S. 303 ff.). Ich möchte sie für die auch sonst neben einander erscheinenden ἐπώνια und κηρύκεια halten (Boeckh, Staatshaush. I² S. 440) und würde für erstere die ϱʹ, für letztere die ξʹ in Anspruch nehmen. Daſs diese einprocentige Auctionssteuer dem Augustus zum Muster diente, als er die centesima rerum venalium einführte, ist schon vermuthet worden.

Col. 2.

Z. 1. Der allein stehende Genetiv Πχορχώνσιος, der hier an der Spitze der Copie der ἀναφορά steht, bedarf der Erklärung. Es ist die gewöhnliche Form der ἀναφορά, daſs der Name des Berichterstatters im Nominativ davor gesetzt wird. Vgl. Pap. Brit. VI *A*, IX 1 und 5 (= Pap. Leyd. *D*, Col. 2), X. Danach würde man an unserer Stelle Πχορχῶνσις erwarten. Wenn trotzdem sicher der Genetiv gebraucht ist, so ist das vielleicht dem Einfluſs des ἀντίγραφον zuzuschreiben[3]), möglich auch, daſs

---

[1]) Wescher, Comptes rendus de l'Acad. des Inscr. 1871. S. 287 ff., wies den ἴδιος λόγος in Palimpsesten nach. Dieselben sind übrigens schon längst publicirt in dem griechischen Theil des Denkmälerwerkes von R. Lepsius (Denkm. Abth. VI n. 234 und 235).

[2]) Schon vor den Bemerkungen Wescher's hatte Lumbroso (Recherches S. 285 ff.) eine derartige Kasse auch für die Ptolemäerzeit postulirt.

[3]) Über den Einfluſs des ἀντίγραφον sowie überhaupt über die Adressenformen handle ich in meinem im Druck befindlichen Aufsatz „Die Obeliskeninschrift von Philae“ (Hermes XXI).

ein „ἀναφορά“ zu suppliren ist. Sicherlich ist Πχοργχώνσιος vom Folgenden zu trennen.

Z. 8. Παρεπιγράφειν (ebenso No. XII, 6) erscheint in demselben Zusammenhang auch Pap. Brit. X, 7: καὶ παρεπιγεγραφότος σου „πῶς ἐνεδέχετο“ κτλ. Daſs der Infinitiv ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν κτλ. nicht etwa von παρεπιγραφέν abhängt, sondern wörtliches Citat des schon ursprünglich im Infinitiv ertheilten Befehls ist, zeigen viele analoge Stellen, an denen solche eigenhändigen παρεπιγραφαί der Beamten erhalten sind, z. B. Pap. Brit. IV, 25 ff.: „Μεννίδει. Ἐπισκεψάμενον ὅσα καθήκει ἀποδοῦναι“ κτλ., und ebenda 27 ff.: „Τοῖς γραμματεῦσι. Ἐπισκεψαμένους ἀνενεγκεῖν“.

Z. 10 ff. Ist die Ergänzung dieser Zeilen im Einzelnen auch nicht klar, so ist doch soviel sicher, daſs der Bezirksschreiber hier sagt, er schicke dem Dionysios die Copie des von dem Dorfschreiber an ihn ergangenen Berichtes. Wichtig sind die Worte Z. 12: τοῖς ἐγχωρίοις γρά[μμασι ///////// διερμηνεύ]σαντες ἑλληνιστί, aus denen wir folgern müssen, daſs der Dorfschreiber seinen Bericht demotisch abgefaſst hatte, und der Bezirksschreiber ihn erst in's Griechische übersetzte. Schon oben verwendeten wir dies bei der Frage nach der Stellung der beiden Schreiber. Aber auch für die Frage nach den Sprachverhältnissen im griechischen Ägypten ist dies directe Zeugniſs, daſs derartige Actenstücke von den Dorfschreibern in der einheimischen Sprache abgefaſst werden durften, nicht ohne Interesse.

Z. 15. Meine Ergänzung „Ἰμούθου τοῦ ἐ[ν τῆι ἄνω τοπαρχίαι κωμογρα(μματέως)] Διοσπόλεως τῆς μ[εγάλης]“ stützt sich auf No. II, 16 ff.: „Ἰμούθου κωμογραμ[ματέως] Διος[πόλεως τῆς ἄνω τ]οπαρχίας“, sowie auf No. I, 12: „[Ἰμού]θου κωμογραμματέως Διοσπόλεως“. Diese Titulaturen geben uns neue Aufschlüsse über die Verwaltung Thebens am Ende des 2. Jahrh. v. Chr. Ein κωμογραμματεύς der groſsen Diospolis ist sonst noch nicht bekannt. Daſs überhaupt die Metropole eines Nomos, als welche man Diospolis betrachtet, von einem κωμογραμματεύς verwaltet wird, ist überraschend, da wir solche Beamten sonst eben nur in Dörfern kennen. Doch vielleicht dürfen wir annehmen, daſs die alte Reichshauptstadt schon damals so gesunken war, daſs schon in jener Zeit galt, was anderthalb Saecula später Strabo von ihr sagte: κωμηδὸν συνοικεῖται (XVII. p. 816). Nicht weniger bemerkenswerth ist, daſs nach meinen Ergänzungen Ἰμού-



θης der Dorfschreiber von „Diospolis in der südlichen Toparchie“ genannt wird. Dies nöthigt entschieden, auch eine „Diospolis in der nördlichen Toparchie“ zu supponiren. Und hieraus dürfen wir weiter schliefsen, dafs die Stadt Theben, die sich ja in gewaltigen Dimensionen erstreckt, in beiden Toparchien des Perithebischen Gaues gelegen war (vgl. oben S. 33) und daher auch zwei Verwaltungsbezirke, gewissermafsen zwei *κῶμαι* bildete, eine *Διόςπολις τῆς ἄνω τοπαρχίας* und eine *Διόςπολις τῆς κάτω τοπαρχίας* [1]).

No. II.

An die Parth. n. 5 ist links in einiger Entfernung das Brit. Fr. 24 angesetzt (Z. 1 u. 2), links unten das Brit. Fr. 34 (Z. 15—22). Das Berliner Stück hat an Höhe circa 18 cm, an Breite circa 14 cm. Über Z. 2 ein Rand von circa 4 cm, rechts von 1,5 cm.

Bei dieser und den beiden folgenden Nummern werde ich mich kürzer fassen können, da die allgemeinen Fragen schon bei No. I erörtert sind.

Die Nummern II—IV, VI—VIII und X, X*a* sind aus dem 40. Jahre datirt. Dafs dieses nur auf Euergetes II bezogen werden kann, ist zweifellos, da er allein von allen Ptolemäern so viele Regierungsjahre gezählt hat (im Ganzen 54). Das Datum, das uns sonach in die Zeit 131/130 v. Chr. führt, ist insofern nicht ohne Interesse, als Euergetes damals factisch gar nicht regierte, sondern schon seit 132 als Vertriebener im Auslande weilte. Es ist bekannt, dafs er erst a. 127 zurückkehrte [2]).

---

[1]) Die „cantons sud et nord de Thèbes“, die E. Revillout kürzlich in demotischen Texten nachgewiesen hat (Le procès d'Hermias d'après les sources démotiques et grecques. Paris 1884. Fasc. I S. 44 Anm. 2), wird man hiermit nicht identificiren dürfen, da mit jenen nicht Verwaltungsbezirke bezeichnet werden, sondern, wie die griechischen Paralleltexte zeigen, lediglich die nach ihrer geographischen Lage von einander unterschiedenen Stadttheile „Nord“ und „Süd“ (*μέρη*).

[2]) Aus demselben Jahre ist unter Anderem datirt ein demotischer Papyrus bei Revillout, Revue Egypt. I. S. 91: „L'an 40 Paophi des rois Ptolémée et Cléopatre sa femme les dieux évergètes“. — Letronne hat auch im Pap. Par. 8 Z. 3 gelesen: M L. In dem Facsimile ist von dem M nichts mehr zu sehen.

Z. 1. Die Urkunde ist datirt vom 29. Choiak des 40. Jahres, d. h. vom 21. Januar 130 v. Chr.

Z. 2. Der weibliche Eigenname Σενεμενῶτφις, d. h. auf deutsch „die Tochter des Amenhōtp", ist sprachlich nicht ohne Interesse, da hier zum ersten Mal in der gesammten Überlieferung sich das p von hōtp (als φ) erhalten hat, während sonst dieses Wort mit ωτ oder ωϑ umschrieben zu werden pflegt (so in dem gewöhnlichen Ἀμενώϑης). — Ψενχῶνσις bedeutet „der Sohn des Chōnsu".

Z. 2. Wenn wirklich das Brit. Fr. 24 an diese Stelle gehört, wie ich glaube, so war das ὑπόμνημα von einer Frau, Senemenotphis, und einem Manne, Πα....., abgefaſst; hieraus würde sich auch im Folgenden das Schwanken des Geschlechts erklären. Vgl. δόντων (Z. 2), αὐτοῖς (Z. 3), neben αὐτὰς (Z. 4), ἡ μία (Z. 8).

Z. 3. Was man unter dem „Besitz" des Asklepieion zu verstehen hat, zeigt deutlicher die specialisirende Bemerkung Z. 6: τοῦ τε τόπου καὶ τῆς λειτουργίας καὶ προστασίας κτλ. Mit τόπος ist das Tempelgebiet bezeichnet; mit dem Verwaltungsbezirk τόπος (= τοπαρχία) hat er ebenso wenig zu thun wie der „τόπος Ἀσκληπιεῖον", in welchem der Zoisgarten liegt (*Z* I, 12)[1].

Z. 7. Τάξασϑαι wird verschrieben sein für τάξεσϑαι.

Z. 9. Auch hier muſs der Bezirksschreiber wieder die Angaben der ὑπόμνημα untersuchen und er bestätigt, daſs in der That das Asklepieion 9 πήχεις groſs sei (verbinde [εἶναι τὸν τόπο]ν mit Ꟊ, d. h. πηχῶν ἐννέα). In diesem Falle scheint das Zurückgehen bis auf die Bücher des κωμογραμματεύς unnöthig gewesen zu sein — wenigstens wird es hier nicht erwähnt — da die Senemenotphis, wohl zugleich mit der Eingabe, Contracte „in enchorischer (d. h. demotischer) Schrift" vorgelegt hatte, durch welche ihre Angaben über das Asklepieion rechtskräftig beglaubigt wurden (Z. 9 καϑ' ἃς παρατέϑειται ἡ μία [αὐτῶν ////// αἰγυπτίας] συγγραφὰς ἐγχωρίοις γράμμασι κτλ.). Welcher Art diese Contracte hier waren, ist nicht zu sagen; doch wissen wir aus den erhaltenen und von Revillout übersetzten zur Genüge, daſs aus ihnen in der That mit Leichtigkeit die Orien-

[1]) Lumbroso hält, nach meiner Ansicht irrig, den τοπογραμματεὺς Πετεαρενδώτης der Zoispapyri für den Schreiber dieses Ἀσκληπιεῖον (Recherches S. 345).

tirung und Gröfse eines Grundstücks constatirt werden konnte, da diese mit peinlicher Sorgfalt eingetragen zu werden pflegten.

Z. 13. Am 4. Mesore, offenbar des vorhergehenden Jahres, also am 24. August 131, war das Asklepieion versteigert worden, und erst 5 Monate später, am 29. Choiak (21. Januar 130), wird der Trapezit angewiesen, die Kaufsumme in Empfang zu nehmen. Bedeutend schneller erfolgte das Geschäft in No. III und IV.

No. III.

An Parth. n. 10 ist rechts unmittelbar ein von Parthey nicht benutztes Fragment gesetzt worden, an dieses rechts unmittelbar Parth. n. 17. Über diesem in Berlin erhaltenen Theil (Höhe 15 cm, Breite 19 cm) stehen in Entfernung von einigen Zeilen die Brit. Fr. 39 u. 40, die auch schon Brunet de Presle (Not. et Extraits t. XVIII, 2. S. 215) richtig zusammengesetzt hat.

Col. 1.

Hier mufs ich den Leser wieder auf das Nachwort hinweisen. An dem Original des Brit. Fr. 40 entdeckte ich nämlich, was ich bei der Photographie, die gerade von dieser Nummer etwas verschwommen war, nicht hatte sehen können, dafs hier eine Verschiebung der Theile des Papyrus stattgefunden hat. Ein kleines Fragment, welches jetzt fälschlich so aufgeklebt ist, dafs es sich von Z. 7—9 erstreckt, mufs vielmehr um 3 Zeilen höher hinaufgerückt werden, so dafs seine erste Zeile vor Z. 4 zu stehen kommt. Meine Ergänzungen, die ich oben im Text in Z. 5, 6 u. 7 gegeben hatte, werden durch diese Correctur bestätigt, während ich meine Ergänzungen von Z. 3 u. 8 wieder zurückziehe. Im Nachwort findet man die neue Herstellung des Textes.

Die Urkunden No. III und IV behandeln genau dieselbe Angelegenheit, beide die Versteigerung gewisser Landstriche an den Ἑρμίας, des Ἀμμώνιος Sohn. Ja, die Urkunden stimmen sogar im Wortlaut so genau überein, dafs man sie zuerst für identisch, die eine für die Abschrift der andern halten möchte. Es finden sich jedoch auch einzelne Abweichun-



gen. So No. III, 1, 13 *προγεγρα(μμένα)* für IV, 1, 18 [*προ*]*κείμενα.* Ferner steht auch im rectificirten Text von No. III (vgl. Nachtrag) an den punktirten Stellen Z. 3 u. 4 sicher nicht, wie zu erwarten wäre, *ἀδεσπότου.* Vor Allem aber zeigt in No. III die Unterschrift des Poseidonios (Z. 24) einen Zusatz, *τελέσει κτλ.*, der an der entsprechenden, vollständig erhaltenen Stelle von No. IV, 21 nicht vorhanden ist. Endlich spricht auch die Beobachtung der Handschriften für die Selbständigkeit der Urkunden. Während die Abschnitte *A*—*D* wieder wie in No. I von derselben Hand, in No. III jedoch von einem andern Schreiber des Dionysios als in No. IV geschrieben sind, ist *E* in beiden Urkunden von derselben neuen Hand, nämlich der des Dionysios selber geschrieben worden. *F* ist zwar in No. III nicht mit derselben Sauberkeit und Zierlichkeit wie in No. IV, doch jedenfalls auch von derselben Hand, nämlich der des Poseidonios, geschrieben. *G* fehlt in No. III, doch wohl nur, weil in dieser Columne kein Platz mehr war; jedenfalls wird es rechts davon eine neue Columne begonnen haben. — Unter diesen Umständen wird man constatiren müssen, daſs No. III und IV nicht Abschriften, sondern verschiedene selbständige Urkunden sind, die zu gleicher Zeit (vgl. No. III, 18 mit IV, 22) über denselben Gegenstand abgefaſst wurden.

Z. 2 ff. vgl. No. IV, 2 ff. Das Angebot des Hermias erstreckt sich auf den zehnten Theil folgender Grundstücke, eines Landstriches von 20 Aruren und eines anderen von $8\frac{1}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{8} = 8\frac{7}{8}$ Aruren, in Summa von $28\frac{7}{8}$ Aruren. Schwierigkeiten machen die dazutretenden Bemerkungen *ἀνὰ* $\zeta \overset{\llcorner\gamma'}{\chi}$ u. s. w., zumal ihnen jede Maſsbestimmung fehlt. Den Schlüssel zum Verständniſs geben die Worte No. III, 13 ff. (vgl. IV, 18 ff.): „*ἐὰν δι' Ἑρμίου μείονα τὰ προγεγρα(μμένα)* [*ἐκφόρια* ////// *γένηται, ἐπαναπραθή*]*σεται κτλ.*“, die besagen, der Kauf solle rückgängig gemacht werden, falls durch die Bewirthschaftung des Hermias die Grundsteuer nicht in der vorher bezeichneten Höhe herausgeschlagen werde. Da nun die Angabe der *ἐκφόρια* gewiſs zur Bestimmung der *ἀξία* gehört, diese aber in dem Bericht des Bezirks- und Dorfschreibers, über die hier referirt wird, enthalten sein muſs, so können wir die „vorherbezeichnete“ Grundsteuer in nichts Anderem ausgedrückt finden als eben in jenen der Arurenzahl hinzugefügten Bemerkungen *ἀνὰ* $\zeta \overset{\llcorner\gamma'}{\chi}$ u. s. w. Fassen wir *ἀνά* distributiv auf, so ist damit die Höhe des Steuerfuſses pro Arure ausgedrückt. Doch wie

war derselbe bemessen, in Geld oder Getreide, mit anderen Worten in Drachmen oder Artaben? Gegen die Annahme des Ersteren, wonach also das χ den χαλκοῦς bezeichnen müſste, scheint mir zu sprechen, daſs in diesem Falle statt des Bruches ϛ′ zu erwarten wäre —, d. h. die Sigle des Obolos, des sechsten Theiles der Drachme. Es bleibt danach nichts übrig, als jene Zahl für die Summen von Artaben Getreide zu halten, das χ also als die Sigle von χοῖνιξ zu erklären[1]). Hiernach würde Hermias $\frac{1}{10}$ eines Grundstücks von 20 Aruren kaufen, welches pro Arure zu 7 Artaben $\frac{5}{6}$ Choinix veranschlagt ist, ferner $\frac{1}{10}$ eines Grundstücks von zweierlei Boden: $4\frac{5}{8}$ Aruren davon sind zu $4\frac{1}{6}$ Artaben veranschlagt und $4\frac{1}{4}$ zu $5\frac{1}{2}$ Artaben $2\frac{1}{4}$ Choinix. — Wenn die beiden letzteren Posten in dem Bericht des *κωμογραμματεύς* consequent, in No. III wie in No. IV, in absichtlich umgekehrter Ordnung auftreten wie in der ihm zu Grunde liegenden Eingabe des Hermias, nämlich so, daſs das höher veranschlagte Stück voransteht, so dürfte dies aus der Anordnung der befragten Flurbücher zu erklären sein. Es scheint, daſs in diesen innerhalb der einzelnen Rubriken die Parzellen in absteigender Höhe des Werthes geordnet waren, so daſs der Beamte beim Ausschreiben aus dem Buche das Stück zu ε∟ $\overset{βδ′}{χ}$ vor das zu δϛ′ setzte. — Diese neuen Angaben über die genaue Vermessung und Taxirung des Bodens sind wohl geeignet, unsere hohe Meinung von der Administration Ägyptens noch zu bekräftigen, und machen es uns begreiflich, daſs die Römer später in diesem Lande das Vorbild für die Vermessung ihres Reiches suchten.

Z. 6. Χα(λκοῦ) ∟ δ′ (vgl. No. IV, 1, 5). Die Ansätze des zu verkaufenden Bodens gehen weit auseinander. Hermias macht das Angebot, 4000 Dr. zu zahlen; der *κωμογραμματεύς* schätzt es darauf nach seinen Büchern auf 5000 Dr. (No. IV, 2, 16 und IV, 2, 2); der *τοπογραμματεύς* erhöht den Satz auf 1 Tal. und 1000 Dr. (No. III, 1, 8. IV, 1, 7. IV, 2, 2),

---

[1]) Die Metrologen sagen zwar, daſs der Choinix mit $\overset{ν}{χ}$ oder $\overset{οι}{χ}$ abgekürzt werde (vgl. Hultsch, Metrologicorum scriptorum reliquiae I. p. 171 und die dort gegebenen Belegstellen). Doch in Praxis kommen auch andere Arten vor: Im Pap. Brit. XIV wird es mit χο, einmal mit $\overset{ο}{χ}$ (Z. 22) abgekürzt. Freilich treten hier die Zahlen immer dahinter, nicht darüber. Doch bedenke man, daſs z. B. im Pap. Leyd. *D* II, 8 $\overset{α}{χ}$ = χοῦς α mit übergesetzter Zahl vorkommt für das sonst übliche χ α.

und endlich wird es auf der Auction dem Hermias zugeschlagen für 1 Tal. und 2000 Dr. (No. IV, 2, 17. 20 u. 22), also gerade das Doppelte seines Angebotes.

Col. 2.

Z. 10. Es ist möglich, dafs hier wie in Col. 1 zwischen dem Britischen und dem Berliner Stück noch einige Zeilen fehlen.

Z. 11. Πετενεφώτης bedeutet „der vom Νεφώτης Gegebene". Νεφώτης (nfr hōtp) ist ein Beiname des thebanischen Chōnsu.

Z. 14. Ψεμμῖνις ist „der Sohn des Min", sowie Σεμμῖνις (Z. 15) „die Tochter des Min".

Z. 20. Wefshalb der Trapezit in diesem Falle die Zölle in doppelter Höhe erheben soll, ist schwer zu sagen, vielleicht weil, wie wir sahen, die Auction den doppelten Ertrag der Summe einbrachte, die Hermias anfangs geboten hatte. Man müfste dann allerdings annehmen, dafs sogleich für das erste Angebot, von dem man bei der Auction ausging, die üblichen Procente berechnet waren, deren Betrag sich natürlich zugleich mit der Kaufsumme verdoppelte. Freilich wäre die Erwähnung der Verdoppelung der Procente auch so noch wunderlich, da die Anführung der Verdoppelung der Kaufsumme vollkommen genügte, um Ersteres von selbst nach sich zu ziehen.

Z. 22. Ebenso wie hier wird auch in den Zoispapyri die Bestätigung seitens des τοπογραμματεύς verlangt, dafs „nichts vernachlässigt" sei (μηθὲν ἠγνοῆσθαι). Vgl. *Z* I, 37.

No. IV.

Die beiden Stücke, aus denen Parth. n. 6 fälschlich zusammengesetzt war (was der erste Herausgeber nicht bemerkt hatte), habe ich wieder auseinander genommen und ein von ihm nicht benutztes Fragment dazwischen geschoben. Links unmittelbar daneben ist Parth. n. 16 angefügt, an welche unten unmittelbar das Brit. Fr. 33[1]) (Col. 1, 17—22) angesetzt ist. Unter der neugeordneten Parth. n. 6 steht Parth. n. 7.

---

[1]) „32" oben im Text (S. 12) ist Druckfehler.

Das also zusammengesetzte Berliner Stück mifst an Höhe 30 cm, an Breite 21,5 cm. Über den Schriftcolumnen freier Rand von 3,5 cm, darunter ein solcher von 1,5 cm. Zwischen beiden Columnen ein Rand von 3 cm, rechts von Col. 2 ein Rand von 8 cm. — Col. 1 sehr eng geschrieben, daher 22 Zeilen, obwohl von den 30 cm Höhe nur 18 cm hier erhalten sind.

Der Papyrus war von rechts nach links gerollt, denn die durch die Kniffe entstandenen Spalten wachsen in dieser Richtung von 3 cm bis auf 4 cm.

Col. 1.

Z. 2. Ich habe hier die Ergänzung [ἐν τῆι κάτω τ]οπαρχίαι vorgeschlagen, weil bei diesem Geschäft nicht wie in No. I der Ἰμούθης, der Dorfschreiber aus der ἄνω τοπαρχία thätig ist, sondern ein Πετενεφώτης. Es ist zwar auch möglich, dafs eine κώμη von mehreren κωμογραμματεῖς verwaltet wurde.

Z. 7. Meine Ergänzung dieser Zeile fällt mit der von No. III, 1, 8.

Zum Schlufs noch ein Wort über die Daten dieses Actenstückes. Wann Hermias seine Eingabe machte, wissen wir nicht; am 16. Mechir = 9. März 130 (No. IV, 2, 16) antwortet der κωμογραμματεύς auf die an ihn ergangenen Fragen. Noch an demselben Tage (No. IV, 2, 2) sendet der τοπογραμματεύς dann die Abschrift dieses Berichtes mit einigen begleitenden Worten an den Dionysios. Nun geht die Auction sehr schnell von Statten, denn schon am 19. Mechir = 12. März ist das ganze Geschäft beendigt, und wird der Trapezit angewiesen, das Geld in Empfang zu nehmen (No. III, 1, 18. IV, 1, 22). Die hierzu nöthige διαγραφή wird schnell von den Schreibern des Dionysios aufgesetzt, der noch an demselben Tage sein δέξαι darunter schreibt (No. IV, 2, 18). Nachdem auch der Vertreter des βασιλικὸς γραμματεύς noch am 19. Mechir unterzeichnet hat (No. IV, 2, 21), findet die διαγραφή endlich am 21. Mechir = 14. März durch die Unterschrift des τοπογραμματεύς ihre Erledigung.

No. V.

Parth. n. 15. — Höhe 15 cm, Breite 8 cm. Über den Zeilen freier Rand von 3,5 cm.

Die Nummern V—VII geben uns genauere Aufschlüsse über die Art und Weise, in der das Ptolemäische Heer besoldet und verpflegt wurde. Dafs der Sold aus der königl. Kasse flofs, ist natürlich; nach dem Pap. Paris. 63, col. IV, 103 ff. erhielten die Soldaten ihre Verpflegung „ἀπὸ τῶν ἐκ τοῦ βασιλικο[ῦ] τιθεμένων". Dafs aber dieses βασιλικόν eben nichts anderes als die βασιλικὴ τράπεζα war[1]), dafs von den Bankbeamten der Sold an die Intendanten und Zahlmeister der einzelnen Truppen gezahlt wurde, zeigen erst unsere Papyri. Wenn im Aristeasbrief[2]) der König befiehlt, das Lösegeld für die freizulassenden jüdischen Sklaven sollten die Soldaten empfangen „τῇ τῶν ὀψωνίων δόσει, τοὺς δὲ λοιποὺς ἀπὸ τῆς βασιλικῆς τραπέζης", oder gleich darauf gesagt wird, das Auszahlungsgeschäft solle getheilt werden zwischen „τοῖς ὑπηρέταις τῶν ταγμάτων καὶ βασιλικοῖς τραπεζίταις"[3]), so wissen wir jetzt, dafs damit nicht zwei parallel stehende Verwaltungskreise bezeichnet sind, sondern dafs in Wirklichkeit die Trapeziten wieder den ὑπηρέται erst die Gelder auszuzahlen hatten. Es sollte durch diese Geschäftstheilung nur der grofse Andrang der Fordernden gemindert werden.

Was wir bisher über die Verpflegung des Lagidenheeres wissen, verdanken wir besonders dem 2. Britischen Papyrus (vgl. auch Franz, C. I. Gr. III S. 301—303). Danach erhielten z. B. die Soldaten einer unter Philometor in Memphis stationirten Truppe, der ἐπίγονοι, den Sold theils in baarem Gelde theils in Getreide (Z. 22 μετρήματα καὶ ὀψ[ώ]νια), nämlich pro Mann und, wie die Vergleichung mit unsern Texten zeigt, pro Monat 150 Drachmen und 3 Artaben Weizen, von letzteren aber wieder nur eine wirklich in natura, die andern beiden in Geld, à 100 Dr.

---

1) Derselbe Wechsel in *Z* I, 7: „καὶ εἴ τι ἄλλο καθήκει εἰς τὸ βασιλικόν".

2) Ed. Moriz Schmidt in Merx' Archiv für wissensch. Erforsch. des alten Test. I. p. 17, 14 ff.

3) Ibid. p. 18, 17 ff.

berechnet (vgl. Z. 43 ff. u. 67 ff.). Aufserdem erhielten sie, wie es scheint jedoch nicht Jeder, noch ein *σιτώνιον* von 100 Dr. (Z. 70), die, wie der Name zeigt, ursprünglich gleichfalls für den Ankauf von Getreide bestimmt waren, so dafs im Ganzen $\frac{3}{4}$ des Getreides in Geld umgerechnet war. Dieselben Verhältnisse treffen wir hier in Theben: Die königl. Bank zahlt an die Intendanten erstens baares Geld aus, *ὀψώνια* (darunter auch das Geld für's Pferdefutter, *ἱπποτροφικόν*) und zweitens Getreide; doch findet für den gröfsten Theil des Letzteren auch hier adaeratio statt: Von den 56 Artaben Getreide[1]), die nach No. VI verabfolgt werden sollen, werden 43 (vgl. den Nachtrag), also auch hier $\frac{3}{4}$ des Ganzen, in Geld umgerechnet, nämlich 29 à 100 Dr. und 14 à 66 Dr. 4 Ob. Dieses Geld, das an

---

[1]) Dafs das Zeichen ƶ in No. VI, 17 und VII, 13. 20 die Abkürzung für „*πυροῦ ἀρτάβη*“ oder allgemeiner für „*σίτου ἀρτάβη*“ ist, geht aus mehreren Texten der Berliner Sammlung mit Sicherheit hervor. In der Form finden sich leichte Varianten. So schliefst sich häufig an den mittleren wagerechten Strich noch ein zweiter an, mit einem Punkt darunter, das Zeichen der Artabe, so dafs es scheint, als wenn ƶ ursprünglich nur *πυροῦ* resp. *σίτου* bezeichnet. Doch ist zweifellos, dafs das einfache ƶ für *πυροῦ* resp. *σίτου ἀρτάβη* steht. Die Bedeutuug erhellt auch aus dem schon bekannten Leydener Ostracon 453*a* (C. I. Gr. 4862*b*), in dem es heifst: *πυροῦ ἀρ(τάβαι) τρεῖς ἥμισυ* / ƶ *γ*∟. Besondere Beweiskraft haben auch zwei Stellen im Pap. Paris. 7, die von den Herausgebern der Akademischen Ausgabe sowie auch von **Revillout** (Revue Egypt. II. S. 136[2]) nicht richtig verstanden sind. Da lese ich nach dem Facsimile (Pl. XVII) in Z. 12: *ἀποτεισάτωι τὸ δάνειον τὰς τοῦ* ƶ ∸ *κβ*∟, d. h. *τὰς τοῦ πυροῦ ἀρτάβας κβ*∟ (vgl. Z. 7: *πυροῦ ἀρτάβας εἴκοσι δύο ἥμισυ*). Ebenso lese ich Z. 20: ƶ ∸ *ιδ*. Die Richtigkeit dieser Deutung unserer Sigle bestätigt sich mir auch jetzt bei der Durcharbeitung der Londoner Ostraca auf Schritt und Tritt. — Die Form des Zeichens ist übrigens im Druck nicht ganz correct wiedergegeben: Man denke sich die Ecken der Zickzacklinie abgerundet. — Damit wären die am häufigsten in den Papyri begegnenden Siglen der Maafse eruirt (vgl. S. 53 Anm. 1). Da für die Bedeutung der Sigle ɓ als *ἄρουρα*, die auch K. **Wessely** aus Wiener Papyri erkannte (Ber. d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1885. Phil.-hist. Klasse S. 247), noch kein directer Beweis gebracht ist, so will ich kurz noch einen solchen hinzufügen. In einem Berliner Contract vom Jahre 586 n. Chr. wird die Verpachtung von „*ἀρούρας ὅσας ἐὰν ὦσιν*“ stipulirt. Auf der Rückseite findet sich nun die Aufschrift: „*Μίσθωσ(ις)* ɓ *ὅσων [ἐ]ὰν ὦσι*“. Folglich ist ɓ in byzantinischer und, ich füge hinzu, auch in römischer Zeit die Sigle für die Arure, die also ganz verschieden ist von dem in der Ptolemäischen Periode üblichen Zeichen ⩰. — Dieser Berliner Contract findet sich übrigens auch in der durchaus unzuverlässigen Publication von Dr. K. **Magirus** (Wiener Studien VIII. S. 92 ff. n. 2). Es entspricht nur den übrigen Leistungen dieser Arbeit, wenn der Verfasser statt der angeführten Worte auf der Rückseite vielmehr liest: *Μισθς βεβς*, worauf eine gröfsere Lücke folgt.

Stelle des Getreides den Soldaten ausgezahlt wird, heiſst hier gleichfalls *σιτώνιον* [1]).

Unsere Texte geben nur die Summen, die der ganze Truppentheil erhalten soll. Wieviel der einzelne Mann zu erwarten hat, läſst sich nicht bestimmen. Soviel aber können wir wohl mit Sicherheit behaupten, daſs der Sold dieser thebanischen „Söldnerreiter“ ein sehr viel geringerer gewesen sein muſs als der jener „Epigonen“ von Memphis, die man mit Recht bisher auch immer schon als eine besonders bevorzugte Garde betrachtet hat. Denn die z. B. in No. VI geforderten Summen würden, soweit sich das berechnen läſst, nur für etwa 16 oder 17 Epigonen ausgereicht haben. Wir müssen also, sollen wir uns die thebanische Truppe nicht gar zu winzig vorstellen, den Sold ganz erheblich niedriger ansetzen. Es mag hier mit in Betracht zu ziehen sein, daſs, wie uns überliefert ist, in dieser Zeit die Soldverhältnisse bei der vollkommenen Erschöpfung der königl. Kasse auſserordentlich schlechte waren. Ich erinnere nur daran, daſs nach Diodor's Bericht (XXXIII, 23) kurz vor der Flucht des Euergetes (132) die Soldzahlung derartig unregelmäſsig war, daſs der General Ἱεραξ in seine eigene Tasche greifen muſste, um die revoltirenden Truppen zu beschwichtigen und bei der Fahne zu halten. Dem gegenüber bieten unsere Texte ein sehr friedliches Bild: Im ordnungsmäſsigen Geschäftsgange wird die Besoldung erledigt. Der Intendant (*γραμματεύς*) schickt die Soldforderung (*αἴτησις*) ein, mit detaillirter Angabe der verschiedenen Posten (*διαστολή*), und hieraufhin wird der Trapezit durch eine *διαγραφή* angewiesen der Forderung gemäſs auszuzahlen (*χρηματίζειν*). Daſs Letzteres auch wirklich prompt erfolgte, ist uns zwar nicht überliefert, doch brauchen wir wohl nicht daran zu zweifeln, da nirgends hier von rückständigem Solde, vielmehr sogar von Vorschüssen die Rede ist, die man der Bank zutraut gemacht zu haben (vgl. unten S. 53).

Z. 1. Leider läſst sich weder hier noch in No. VI und VII mit Sicherheit bestimmen, welche Stellung der Verfasser dieser Anweisung einnahm. Man könnte geneigt sein, ihn für den königl. Schreiber zu halten, oder vielleicht noch lieber für den *γραμματεὺς τῶν δυνάμεων*, den Ge-

---

[1]) In C. I. Gr. 5640 aus Tauromenium bezeichnet *σιτώνιον* das Amtslocal der *σιτῶναι*.

neralintendanten des ganzen Armeecorps, unter dem die *γραμματεῖς* der einzelnen Truppentheile stehen (vgl. Pap. Brit. II, 91 u. 115).

Die Ergänzung [᾿Απολλων]ίωι schlage ich vor, weil in dem Pap. d'Anastasi (Egger, Mémoires a. a. O.), der, gleichfalls aus Theben, demselben Jahre angehört, eine ganz ähnliche Weisung an einen Trapeziten ᾿Απολλώνιος gerichtet ist. Freilich sahen wir oben, dafs es auch gleichzeitig mehrere Trapeziten gab.

Der ᾿Αντίπατρος ist vielleicht derselbe, von dem in dem Brit. Fr. 29, das zu unserer Gruppe gehört, ein Briefanfang erhalten ist:

᾿Αντίπατρος ὁ παρὰ Διοςκουρίδου
Διογένει τρα(πεζίτῃ) τῶν Περιθήβας χαίρειν.

Z. 2. Unsere Forderung, die im Phamenoth des 37. Jahres (134/3) eingereicht wurde, erstreckte sich auf den Sold für das bevorstehende Halbjahr Phamenoth bis Mesore. In No. VI wird im Mechir der Sold für das laufende ganze Jahr gefordert und in No. VII im Mechir für das laufende Halbjahr Choiak bis Pachon.

Z. 8. Die *ὑπηρέται*, die schon Lumbroso richtig als Zahlmeister erkannte, scheinen den *γραμματεῖς* attachirt gewesen zu sein. So ist hier von den *ἴδιοι ὑπηρέται* des *γραμματεύς* die Rede. Ebenso in No. VII.

No. VI.

Unmittelbar unter Parth. n. 13 ist das Brit. Fr. 31 gesetzt (Z. 9—18). Mitten durch Z. 9 geht der Bruch derartig, dafs z. B. die Zahl ιδ zum gröfsten Theil auf dem Berliner, zum kleineren auf dem Britischen Fragment steht. Ebenso befinden sich noch von mehreren Buchstaben die oberen Theile auf dem Berl. Fr. — Das Berl. Fr. mifst 9,5 cm Höhe, 13 cm Breite. Oben freier Rand von 3 cm. — Der Papyrus war gerollt von rechts nach links; die durch den Kniff entstandenen Spalten wachsen in dieser Richtung von 2 bis auf 3 cm. — Von dem Britischen Fragment ist ein Facsimile auf Taf. 5 der Forshall'schen Publication gegeben.

Z. 2. Dafs in dieser Zeit *μισθοφόροι ἱππεῖς* in Theben stationirt waren, wissen wir von dem „᾿Απολλώνιος ὃς καὶ Ψενμώνθης ῾Ερμίου τοῦ καὶ Πετενεφώτου τῶν ἀπὸ Διοςπόλεως τῆς μεγάλης τῆς Θηβαΐδος μισθοφόρων ἱππέων“ aus dem 44. Jahre Euergetes' II (Pap. Taur. IV, 3 ff. und III, 3 ff., vgl.



Pap. Paris. 14, 3). Unsere Papyri lassen vermuthen, dafs wohl nicht allzu lange vor dem 40. Jahre ein Theil derselben aus Hermonthis, ein anderer aus Ptolemais dorthin versetzt war (μετακεῖσθαι).

Z. 6. Die hier verlangte Unterschrift des τοπογραμματεύς und der ὑπηρέται ist in dieser Nummer nicht mehr erhalten, wohl aber die entsprechenden in No. VII.

Z. 7. Ὑπηρέταις ergänzt mit Rücksicht auf No. V, 8 und VII, 6.

Z. 8. Die vom γραμματεύς aufgestellte διαστολή ergiebt folgende Rechnung. Es wird gefordert pro Monat:

I) An ὀψώνιον		2785 Dr.	
An ἱπποτροφικόν		50 „	
In Summa		2835 Dr.	
II) An σιτώνια (aufser den 13 in natura abzuliefernden Artaben)			
Für 29 Artaben à 100 Dr.[1])		2900 Dr.	
Für 14 Artaben à $66\frac{2}{3}$ „		933 „	2 Ob.
In Summa		3833 Dr.	2 Ob.
Also zusammen mit dem ὀψώνιον . . .	1 Tal.	668 Dr.	2 Ob.
Dazu ἀν◡		310 „	
In Summa	1 Tal.	978 Dr.	2 Ob.

[1]) Bei dem Mangel jeder Mafsbestimmung in dem Passus „ἀνὰ ρ ≈ κθ β′ ⌒ ἀνὰ ξς ϝ ιδ ⌒ [λγ =]“ hilft uns aus dem Wirrwar der Zahlen nur das Zeichen ϝ heraus, das als Sigle für 4 Obolen bekannt ist. — Ich bemerke hier berichtigend, dafs meine frühere Unterscheidung zwischen Obolensiglen der Ptolemäer- und Römerzeit (Observationes etc. p. 55 sq.), deren Richtigkeit mir schon vor einiger Zeit zweifelhaft geworden war (Hermes XX. S. 470 Anm. 4), auf einer irrigen Berechnung beruhte. Wie mir die fortgesetzte Beschäftigung mit den Berliner Papyri gezeigt hat, sind in der Römerzeit ganz dieselben Siglen für die Vielfachen des Obolos und Chalkus im Gebrauch wie in der Ptolemäerzeit, wie also z. B. in unseren Urkunden. Die von Revillout aufgestellte Tabelle (Revue Egypt. III. 1885. S. 86 ff., vgl. auch ibid. S. 118 ff.) gilt demnach auch für die Texte der römischen Periode. — Schwierigkeiten macht nur das Zeichen (ᵕ in Pag. VIII, 16 der „Arsinoitischen Tempelrechnungen“ (Hermes XX. S. 430 ff.), das ich für 5 Obolen ausgab. Da sich mir dieses Zeichen niemals aufser an dieser Stelle gezeigt hat, während die Sigle ⊧ für 5 Obolen so häufig ist, halte ich es nicht für unmöglich, da es an dieser Stelle direct am linken Rande eines Fragmentes steht, dafs es die rechte Hälfte der häufigen Chalkussigle Χᵕ ist. Die Obolensiglen sind jedenfalls auch für die römische Zeit folgende: — (1 Ob.), = (2 Ob.), ρ (3 Ob.), ϝ (4 Ob.), ⊧ (5 Ob.). Auch in den Londoner Ostraca finde ich zahlreiche Belege für die Richtigkeit dieser Gleichungen.

Das macht pro Jahr . . . . . . 13 Tal. 5736 Dr. 4 Ob.
Oder rund . . . . 13 Tal. 5736 Dr.

Ist die Rechnung auch im Allgemeinen klar, so sind doch Einzelheiten darin schwierig. So ist mir die Bedeutung des Zeichens ≈ nicht ersichtlich: In Z. 9 (zwischen ϱ und κϑ) scheint es Zahlen zu trennen. Doch steht es in Z. 16 mitten in der durchaus zusammengehörenden Zahl 2785: *β'ψ≈πε* (vgl. Z. 8 *β'ψπε*). Auch in Z. 10 scheint es in dem Passus *τ ≈ ι / τι* ohne jeden Einflufs zu sein. — Ferner weifs ich *αν*‿ nicht zu deuten (Z. 10).

Z. 11. Zu der sonst üblichen Schlufsbemerkung solcher Zahlungsanweisungen „*καὶ σύμβολα ποίησαι*“ tritt hier zum ersten Mal noch hinzu „*καὶ ἀντισύ(μβολα)*“. Über die *σύμβολα* vgl. Egger a. a. O. S. 155.

Z. 13. Hier beginnt die Copie der *αἴτησις*. Dieselbe ist regelmäfsig in der Form abgefafst, dafs der *γραμματεύς* nicht etwa bittet, „befiehl, dafs mir die und die Summe ausgezahlt werde“, sondern „befiehl, dafs durch mich die bezeichnete Summe an die Truppen ausgezahlt werde“. Letzteres setzt natürlich das Erstere voraus. Der Heraclides fafst es denn auch dahin auf, dafs er dem Trapeziten befiehlt, die gewünschten Gelder flüssig zu machen.

Z. 14. Die Worte „*εἰς πρόδομά τι μέχρι τοῦ τὰ εἰϑισμένα σύμβολα ἐπισταλῆναι*“ (vgl. No. VII, 10) sind nicht ganz klar. Das Wort *πρόδομα* bedeutet bei Polybios (15, 25, 16) das den neu eintretenden Söldnern im Voraus zu zahlende Werbegeld. Hiervon ist an unserer Stelle nicht die Rede. Vielmehr scheint aus jenen Worten hervorzugehen, dafs die Soldzahlung, die vor der Ausstellung der üblichen *σύμβολα* erfolgte, nicht als eine officielle, sondern als eine „gewissermafsen im Vorweg“ geleistete betrachtet wurde.

No. VII.

Rechts unter Parth. n. 8 ist Parth. n. 11 gesetzt. Höhe 28 cm, Breite 18 cm. Oben Rand von 3,5 cm, rechts einer von 5 cm, unten von 2 cm.

Z. 7 ff. Die Wiedergabe der *διαστολή* geht hier nicht so in's Einzelne wie in No. VI. Wir können nur zwei Posten unterscheiden, einen von 1482 Dr. und einen von 4 Tal. 948 Dr., sowie deren beider Summe



4 Tal. 2430 Dr. — Hier findet sich der Zusatz: „Wenn aber etwas im Voraus gezahlt ist, so bringe es in Anrechnung“ (oder „Abzug“, ὑπολόγησον)[1]. Dem entsprechend steht Z. 16: σὺν δ' ὑπολ[όγωι] (vgl. No. V, 9).

Z. 11. Über die διάδοχοι vgl. A. Peyron (Pap. Taur. I p. 56) und Lumbroso (Recherches S. 224 ff.).

Z. 12. Die hier versprochene Copie einer Verordnung (κατὰ τὸν ὑποκείμενον — χρηματισμόν) erfolgt Z. 18—22. Der Inhalt derselben ist nicht mehr zu erkennen. Solche Copie stand natürlich auch in No. V und VI.

Z. 23 ff. Über die Autorschaft der demotischen Zeile 23 und der griechischen 24 erhalten wir Aufschlufs durch die Worte (Z. 5) συνυπογρ(άφοντος) τοῦ τοπογραμματέως αὐτῶι τῶι Ἀπολλωνίωι (vgl. zu der Deutung des συνυπογράφοντος oben die Bemerkung zu No. I, 1, 18). Hiernach werden wir die demotische Reihe dem Bezirksschreiber, die griechische dem γραμματεύς Ἀπολλώνιος zuweisen. Durch die freundliche Unterstützung des Hrn. H. Brugsch-Pascha bin ich in der Lage, eine Übersetzung der demotischen Unterschrift zu geben. Eine Durchzeichnung, die ich demselben von dieser leider nur zu einem Drittel erhaltenen Reihe übersandte, übersetzte der treffliche Demotiker: „Es schrieb Heraklēs das Schriftstück (d. h. wohl diese Zeile?) laut Inhalt der (vorliegenden) schriftlichen Urkunde.“ Leider bricht hier der Text ab, doch werden wir nicht fehlen, wenn wir diese Unterschrift eines Heraklēs, d. h. wohl eines Ἡράκλειος, die auf das Vorhergehende Bezug nimmt, für die in Z. 5 verlangte Aufforderung des Bezirksschreibers halten.

No. VIII.

Parth. n. 9. — Höhe 31 cm, Breite 13,5 cm. Rechts und links von der Schriftcolumne ein Rand von 1—1,5 cm, oben von 4 cm, unten von 8 cm.

Ein kleines Fragment, welches, als Parthey den Papyrus las,

---

[1]) Ὑπολογεῖν und ὑπόλογος in dieser Bedeutung sind bekannt. Vgl. Athenäus 4 p. 145 ff.: ὥσπερ δὲ οἱ μισθοφόροι ἐν τῇ Ἑλλάδι μισθὸν ἀργύριον λαμβάνουσιν, οὕτως οὗτοι τὰ σιτία παρὰ τοῦ βασιλέως εἰς ὑπόλογον λαμβάνουσιν.

fälschlich so angeklebt war, dafs es sich von Z. 7—10 erstreckte, habe ich an den richtigen Platz Z. 1—4 gerückt.

Dem Stück unter No. VIII ist dieser Platz angewiesen, weil es wie die vorhergehenden von militärischen Dingen handelt. Es ist der amtliche Brief eines Προῖτος an die Zahlmeister einer Truppe, dessen Inhalt wir uns trotz der Lücken wohl noch reconstruiren können. Proitos sagt, es sei ihm zu Ohren gekommen, dafs Κόνων Leute in's Regiment aufnehme (*πρόςληψιν ποιεῖσθαι*) ohne sein (des Proitos) Wissen gegen die laufende Ordre, nach welcher dies Geschäft zusammen mit dem *ὑποστράτηγος* zu führen sei. Man solle jetzt damit aufhören, bis vom Hermias die Befehle darüber eingelaufen seien. Leider wird als bekannt vorausgesetzt, wer die genannten Persönlichkeiten sind, doch läfst sich Einzelnes wohl noch ermitteln. — Wenn Proitos sich beklagt, die Aufnahme sei *ἄνευ τῆς ἡ[μετέρας] γνώμης* geschehen, und hinzufügt, dies laufe wider die Instruction, nach der dies *σὺν [αὐτῶι τῶ]ι ὑποστρατήγωι* vorzunehmen sei, so meint er mit Letzterem doch wohl sich selbst. Wir dürfen ihn also wohl für den *ὑποστράτηγος* [1]) halten. Wenn dem Κόνων ferner der oben bezeichnete Vorwurf gemacht wird, und am Schlusse dann die Adressaten, die Zahlmeister, ermahnt werden zu warten, so wird Κόνων eben auch einer dieser angeredeten *ὑπηρέται* sein. Der Παβοίτης oder wie er heifsen mag, der die *διαστολαί* ertheilt, mufs nach dem Zusammenhang eine höhere militärische Charge bekleiden; wenn ich nicht irre, ist er der Vorgesetzte des Προῖτος, der *στρατηγός*, auf den in Z. 18 wieder Bezug genommen wird. Nur der Ἑρμίας scheint für uns in der Luft zu schweben. Fragt man aber, wie dieser rein militärische Brief unter die Acten der Bank gekommen ist, so wird man, zumal nach dem, was wir jetzt über die Soldzahlung wissen, geneigt sein, das Band dadurch zu knüpfen, dafs man die Erlaubnifs, mit den Aufnahmen in's Heer anzufangen, abhängig sein läfst von der dazu nöthigen Geldbewilligung resp. Geldauszahlung durch die Trapeza, und wird so den Ἑρμίας, auf dessen Bescheid die Zahlmeister noch warten sollen, für einen Bankbeamten halten. Es ist nicht unmöglich, dafs dies der schon oben erwähnte Ἑρμίας ist, der *τραπεζίτης τῆς Θηβαΐδος*, den wir

---

[1]) Ein *ὑποστράτηγος* in Pap. Leyd. *A*, 33.

für das Oberhaupt der Kassenverwaltung in der Thebais hielten. So würde es begreiflich, wie eine Copie dieses Briefes unter die Acten der Bank gerieth. Angenommen, diese Deutungen treffen das Richtige, so lassen sich unsere Angaben über die Einstellungen in's Heer mit den durch den Brit. Pap. II gegebenen wohl combiniren. Der königl. Befehl, den Apollonios, des Ptolemaios Bruder, in die *Δεξιλάου σημέα* aufzunehmen, geht dort zunächst an den *Δημήτριος*, den *ἀρχισωματαφύλαξ καὶ γραμματεὺς τῶν δυνάμεων*, also den Intendanten des betreffenden Armeecorps. Dieser aber giebt den Befehl zur Ausführung weiter an den *Σώστρατος*, den *γραμματεύς* des speciell in Frage kommenden Truppentheils. Bedenken wir nun, dafs, wie wir oben sahen, die *ὑπηρέται* den *γραμματαῖς* attachirt waren, so ist es begreiflich, dafs die *ὑπηρέται* schliefslich die Aufnahme wirklich vollziehen.

Z. 2. Die Verbindung *ταγματικοὶ ὑπηρέται* ist neu. Der Aristeasbrief nennt sie *ὑπηρέται τῶν ταγμάτων* (p. 18, 14).

Z. 3. Das unpersönliche *προσπίπτει μοι* mit folgendem Acc. c. Inf. in der Bedeutung „es kommt mir zu Ohren" (so öfter bei Polybios) steht auch im Pap. Leyd. *A* 25: *προσπεπτωκό[τ]ος μοι κτλ.*

Z. 4. *Πρόσληψις* ist nach unserer Stelle der technische Ausdruck für die „Aufnahme" in's Heer. Das Verbum *προσλαμβάνεσθαι* ist in dieser Bedeutung aus dem Brit. Pap. II zur Genüge bekannt. Vgl. Z. 17. 40. 65.

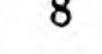
Z. 19. Der Brief ist datirt vom 29. Mechir des 40. Jahres (= 22. März 130).

Wie Parthey in den letzten Reihen, die er doch ziemlich richtig gelesen hatte, eine Belobigung sehen konnte, ist mir nicht ersichtlich. Sie enthalten im Gegentheil einen höflich ausgedrückten Rüffel.

No. IX.

Parth. n. 2. — Höhe 13 cm, Breite 13 cm.

No. IX, X und X*a* sind Quittungen, die der königl. Bank von Beamten ausgestellt werden. — In No. IX quittirt ein *Ἀπολλώνιος ἑρμηνεὺς*





τῶν Τρωγοδυτῶν, der offenbar vom Staate angestellt war. Vgl. Lumbroso S. 256.

Die Form Τρωγοδύτης an Stelle des hergebrachten Τρωγλοδύτης wies O. Puchstein[1]) aus Handschriften und Inschriften als die allein richtige nach. Auch aus der Papyruslitteratur hätte er unsere Stelle aus Parthey's Publication als Beleg noch hinzufügen können.

Die Quittung ist datirt vom 27. Epiph des 36. Jahres (= 18. August 134).

No. X.

Parth. n. 3. — Höhe 12,5 cm, Breite (bis Z. 8) 7 cm, nachher 5 cm. Links Rand von 3 cm.

Lumbroso (Recherches S. 330 Anm.) ergänzt den Anfang des Papyrus: Ψεναϑῦμις ὑπ[ὲρ τῶν] εἰλημμένων ϑη[ρῶν]. Dem möchte ich nicht beistimmen, da nach dem festen Schema der Briefadressen zwischen Ψεναϑῦμις und Διογένει hier nur die Titulatur des Ersteren zu erwarten ist. Doch will auch meine Ergänzung ὑπ[ηρέτης τῶν] εἰλημμένων ϑη[ρῶν] nur ein Vorschlag sein. Danach würde der Ψεναϑῦμις Wärter der gefangenen Thiere sein. Jedenfalls scheint auch er staatlich angestellt zu sein.

No. X*a*.

Unter dieser Nummer habe ich einen von Egger publicirten[1]) Papyrus des Louvre eingeschoben, da er dem vorhergehenden ganz analog ist und offenbar demselben Funde entstammt. In Z. 7 der Vorderseite sowie in Z. 1 der Rückseite lese ich nach dem Facsimile statt des ∟H Egger's und Lumbroso's vielmehr ∟M, so daſs der Papyrus hiernach am 8. September 130 v. Chr. ausgefertigt ist.

Durch ein Versehen sind oben im Text die beiden Reihen der Rückseite ausgelassen worden, in denen der Inhalt des Briefes kurz zu-

[1]) Epigrammata graeca in Aegypto reperta. Straſsburg 1880. S. 53.

[2]) Comptes rendus de l'Acad. d. Inscr. N. S. III. 1867. S. 314.



sammengefafst ist. Ich lese sie nach dem von Egger beigegebenen Facsimile folgendermafsen:

ʟ M . . . .
'Ασκλ" διαϑε... φορ̊ ἐλαίου χ̊ ω[1]).

In dem Briefe nun quittirt ein Asklepiades, der bei der Ölfabrik von Theben angestellt ist, dem Trapeziten Diogenes, dafs ihm für den Transport von 80 Metretes[2]) ἐλαίου ξενικοῦ[3]) 800 Drachmen von der Bank ausgezahlt seien. Dem Verständnifs dieser Verhältnisse, die von Egger nicht glücklich aufgefafst sind, bringt uns ein griechisches Ostracon näher, das sich im Privatbesitz des Prof. Sayce befindet und das ich kürzlich in Oxford mit seiner gütigen Erlaubnifs copiren durfte. Es lautet:

Ἔτους λε Παῦνι ια μ(εμέτρηκεν)
εἰς τὸ ἐν Διοσπό(λει) τῆι μ(εγάληι) ἐλαιου(ργεῖον)
λε ʟ Ἡρακλείδης Ἑρμοκλέου[ς]
κροτών[ας][4]) δύο / κρο(τώνας) β.
'Ασκλη(πιάδης).

Ich stehe nicht an, das Jahr 35 gleichfalls auf Euergetes II zu beziehen, so dafs dies Ostracon, das übrigens auch aus paläographischen Gründen ohne Frage in die Ptolemäerzeit zu setzen ist, nur 5 Jahre vor unserem Brief geschrieben ist, und ferner den unterzeichnenden Beamten Asklepiades eben für den Asklepiades unserer Quittung zu halten. Auf dem Ostra-

---

1) Lumbroso, Recherches S. 330 Anm., schlägt, gleichfalls nach dem Facsimile, die Lesung vor:

ʟ H Μεσορὴ ιϑ τοῦ πρὸς τῶι ἐλαιουργίωι
'Ασκλ(ηπιάδου) διάϑεσις (S. 294 Anm. 3 dagegen liest er ἔκϑεσις) φορ(έτρου) ἐλαίου χ̊ ω. Doch lasse ich lieber die erste Zeile dahingestellt; vielleicht läfst das Original mehr erkennen.

2) Die Sigle für den Metretes ist oben im Druck des Textes nicht genau wiedergegeben; man findet die exacte Form in dem Facsimile Egger's. Es ist eine merkwürdige Sigle, die sehr verschieden aufgelöst werden kann: Aufser den verschiedenen Formen von μετρεῖσϑαι etc. (vgl. μέτρησον in Pap. Brit. VII, 2) bedeutet sie auch μεγάλη (so z. B. in dem oben citirten Ostracon Z. 2 und sonst sehr häufig), ferner μέρος (z. B. im Berl. demot. Pap. 90, 3), auch τέτακται (so gewöhnlich am Anfang der trapezitischen Register).

3) Die Lesung ξενικοῦ anstatt des ἐλαϊκοῦ Egger's acceptire ich von Lumbroso, Recherches S. 294 u. 330 Anm. 1.

4) Zu dieser Ergänzung vgl. Hesychius: κροτώνη τὸ ἐπιγινόμενον τοῖς δένδροις, μάλιστα τῇ ἐλαίᾳ.

con nun bescheinigt er einem Herakleides, des Hermokles Sohn, für das 35. Jahr 2 κροτῶναι an die Ölfabrik von Theben abgeliefert zu haben. Halten wir die beiden Urkunden zusammen, so ergiebt sich etwa Folgendes: Da die königl. Bank für Geschäftsunkosten dieser Fabrik aufzukommen hat (so hier für das φόρετρον), da ferner das Ostracon ganz die Form der amtlichen Steuerquittungen hat, so zweifle ich nicht, daſs diese Ölfabrik in Theben königliches Privateigenthum war. Es ist auch sonst schon bekannt, daſs die Ptolemäer sich als Geschäftsleute an der Industrie betheiligten (vgl. Lumbroso, Recherches S. 109). Es scheint, daſs die Besitzer von Ölgärten dem König jährlich eine Abgabe von dem Ertrage derselben zu zahlen hatten, die nach κροτῶναι berechnet in natura in die königliche Ölfabrik abgeführt wurde. Der Ertrag dieser Fabrik floſs natürlich wieder in die königl. Bank, wie andererseits gewisse Unkosten von dieser auszulegen waren. Dieſs zeigt recht klar, wie die Bank recht eigentlich als Privatkasse des Königs aufgefaſst wurde. Solche Ölfabriken hatte der König, der ja der gröſste Grundbesitzer des Landes war, gewiſs im ganzen Ägypten, besonders wahrscheinlich in dem olivenreichen Faijûm (vgl. Strabo XVII. p. 809). In den bekannten Bittschriften der beiden Schwestern des Serapeums begegnen uns, also im Memphitischen Gau, als königl. Beamte οἱ πρὸς τῆι ἐλαι[κῆ]ι (Pap. Paris. 25, 4; so lese ich nach dem Facsimile anstatt des ἐλαί[α] der Pariser Akademieausgabe) oder οἱ ἐπὶ τῆς ἐλαικῆς (Pap. Paris. 22, 26), die die Ablieferung der Gratificationen für die Tempel (συντάξεις), soweit sie in Öllieferungen bestanden, zu leiten hatten. Diesen lag gewiſs überhaupt die Verwaltung der königl. Ölfabrication ob, und als ihnen unterstellt werden wir uns wohl die Leiter der einzelnen Fabriken (οἱ πρὸς τοῖς ἐλαιουργίοις) zu denken haben.

No. XI.

Parth. n. 1. — Höhe 17 cm, Breite 14—15 cm. Links Rand von 2 cm. Zwischen beiden Absätzen freier Raum von 1,5 cm.

Parthey hat die 12 ersten Zeilen, die allerdings in einer ungemein flüchtigen und kleinen Cursive geschrieben sind, gar nicht gelesen, sondern beginnt seinen Text mit Z. 13.



Der Papyrus trägt in Z. 1 das Datum: ∟β Φαῶφι κθ̄, und in Z. 13 ausführlicher: Βασιλευούσης Κλεοπάτρας θεᾶς Φιλομήτορος Σωτείρας [ἔτους δευτέρου]. Vgl. auch Z. 3 und 21. Diese Königin, die auch in Z. 2 unter demselben Namen erscheint, ist keine Andere als die Κόκκη genannte Kleopatra III, die Nichte und zweite Gattin Euergetes' II, die Mutter des Soter II und des Alexandros. Unser Datum ist nun für die Chronologie und Geschichte dieser Epoche der Lagidenherrschaft von nicht geringer Bedeutung: Es ist das erste Datum, das uns aus der kurzen Zeit der Alleinherrschaft dieser Kleopatra erhalten ist, ja es erhebt überhaupt erst zur Gewifsheit, was bisher nur Vermuthung war, dafs es für sie eine Zeit der Alleinherrschaft gegeben hat. Ein kleiner Excurs möge mir hier gestattet sein: Es ist bekannt, dafs der sterbende Euergetes II seiner Gattin die Regierung hinterliefs mit der Bestimmung, sie mit einem der beiden Söhne zu theilen, worauf die herrschsüchtige Kleopatra, obwohl sie den jüngeren biegsamen Alexandros gern bevorzugt hätte, vom Volke gezwungen, den Soter zu sich auf den Thron erhob. Letronne[1]) hat nun schon aus einer Stelle des Poseidonios bei Strabo (II. p. 99)[2]) die Vermuthung aufgestellt, dafs Kleopatra unmittelbar nach dem Tode ihres Gatten eine Zeit allein regiert und auch wahrscheinlich allein in den Datirungen der Acten genannt sei. Unser Papyrus ist der Beleg für die Richtigkeit dieser Hypothese[3]). — Darin nur irrte Letronne, wenn er, um das Schweigen der Chronologen über diese Alleinherrschaft zu erklären, annahm, diese werde nicht das ganze erste Jahr über gedauert haben. Der Papyrus zeigt vielmehr, dafs es auch ein zweites Jahr der Kleopatra III gegeben hat. Das Schweigen erklärt sich wohl daraus, dafs Soter nach seinem Beitritt zur Herrschaft keine eigene Datirung einführte (wie später Alexandros), sondern sich der Zählweise seiner Mutter vollkommen anschlofs; Beider Sammtregierung ist offenbar nicht als ein

---

[1]) Recueil des Inscr. grecq. et lat. de l'Égypte I. S. 59.

[2]) Τελευτήσαντος δ' ἐκείνου τὸν βίον Κλεοπάτραν τὴν γυναῖκα διαδέξασθαι τὴν ἀρχήν.

[3]) Parthey hielt es nicht für ausgeschlossen, dafs in den Lücken hinter dem Namen der Kleopatra der eines ihrer Söhne gestanden habe. Diefs wird jedoch, von Anderem abgesehen, schon durch das βασιλευούσης unmöglich, da in jenem Falle ohne alle Frage βασιλευόντων gesagt wäre. Vgl. Pap. Paris. 5. Zudem zeigt uns jetzt der Schwur bei der Kleopatra in Z. 2, dafs sie in der That damals allein Königin war.

neues Regiment aufgefaſst worden. Zudem braucht die Alleinherrschaft der Kleopatra, wenn auch ein zweites Jahr gezählt wurde, factisch deſshalb den Zeitraum von wenigen Monaten nicht überschritten zu haben: Da nach Rechnungsweise der Lagiden das Todesjahr Euergetes' II (sein 54tes = 21. Sept. 117 — 20. Sept. 116)[1]) zugleich als ihr erstes Jahr gezählt wurde, Euergetes aber nach der Bauurkunde von Edfu[2]) erst nach dem 11. Payni d. h. dem 28. Juni 116 gestorben ist, so hat ihr erstes Jahr höchstens circa 1—2 Monate gewährt. Da unser Papyrus nun vom 29. Phaophi des zweiten Jahres d. h. vom 18. Nov. 116 datirt ist, so lassen sich für die Alleinherrschaft nicht mehr als 3—4 Monate bis jetzt nachweisen. Viel länger dürfte Kleopatra sich auch nicht allein auf dem Throne gehalten haben. — Dieses Resultat widerspricht einer Stelle der Bauurkunde von Edfu (a. a. O.), in der es nach Dümichen's Übersetzung heiſst: „Als man baute an ihnen nach allen Seiten, da starb der König (Euergetes II) und sein ältester Sohn (Soter) folgte ihm auf seinem Throne". Bedenkt man, daſs diese Urkunde aufgesetzt wurde während der zweiten, der Alleinherrschaft Soter's II (vom Jahre 89 an), bald nach der Flucht des Alexandros, so begreift sich schon aus politischen Gründen, weſshalb man die ephemere Alleinherrschaft der verhaſsten Kleopatra überging, wie ihrer hier denn überhaupt, selbst als Mitregentin ihrer Söhne, gar nicht Erwähnung geschieht. Ich ziehe die nüchterne und authentische Angabe unseres gleichzeitigen amtlichen Documentes jener tendenziösen priesterlichen Historiographie einer späteren Periode entschieden vor. Eine Combination beider Nachrichten, etwa dahingehend, Soter habe gleich nach dem Tode des Euergetes regiert, sei aber im Nov. 116 vorübergehend schon wieder von der Mutter verdrängt worden, halte ich daher nicht für geboten.

Bemerkenswerth ist auch der Beiname der Kleopatra (Z. 2 u. 13) „Θεὰ Φιλομήτωρ Σώτειρα", der hiermit auch schon für diese Zeit der Alleinherrschaft constatirt wird[3]). Es ist dieſs für die dominirende Stellung

---

[1]) Vgl. Krall, Studien zur Geschichte des alten Ägyptens II. S. 53.

[2]) Vgl. Dümichen in „Zeitschr. für Ägypt. Sprache" 1870. S. 1 ff.

[3]) Lepsius hat aus hieroglyphischen Denkmälern für die Zeit der Alleinherrschaft einen anderen Beinamen für sie eruirt, „Göttin Philadelphos" („Über einige Ergeb-

der Königin gegenüber ihren Söhnen nicht uninteressant. Bekanntlich erhielt denselben Gottesnamen, der dem König verliehen wurde, auch sein Genosse auf dem Thron. So werden in einer hieroglyphischen Inschrift des Berliner Museums (No. 338 = Leps. Denkm. IV, 28*a*) die damals zusammen regierenden Philometor I, Euergetes II und Kleopatra II zusammengefaſst als „die Götter, die die Mutter lieben", d. h. „ϑεοὶ Φιλομήτορες". Der Name wird also von dem Älteren, offenbar dem in der Sammtherrschaft doch dominirenden, auf die Anderen übertragen. Wenn daher später die Söhne der Kleopatra III, zuerst Soter und dann Alexandros mit ihr als ϑεοὶ Φιλομήτορες Σωτῆρες verehrt werden, ihr aber, wie wir jetzt wissen, der Name ursprünglich anhaftet, schon zu einer Zeit, als die Söhne noch gar nicht ϑεοί sein konnten, so daſs diese ihn vielmehr offenbar erst durch ihre Vermittelung, durch die Sammtherrschaft mit ihr erhielten, so drückt auch schon diese Namengebung treffend die Stellung der Kleopatra aus.

Der Papyrus enthält, wie schon Lumbroso[1]) aus Parthey's Lesungen erkannte, eine χειρογραφία ὅρκου βασιλικοῦ, d. h. die Niederschrift eines beim König geschworenen Eides. Diese Form sich zu verpflichten scheint im politischen wie im commerciellen Leben Ägyptens unter den Lagiden weite Verbreitung gehabt zu haben. So wissen wir, daſs die neu eintretenden Zollpächter sich durch solch einen Eid zur sorgfältigen Ausübung der übernommenen Geschäfte verpflichten muſsten[2]). Ebenso verspricht durch einen schriftlichen Eid, der uns in einem Berliner demoti-

nisse der ägypt. Denkm." in den Abh. der Akad. 1852. S. 27). In den Ptolemäerlisten aus Ombos (a. a. O. Taf. V, 15 u. 17) und zwar hier ganz allein wird nämlich zwischen den „Göttern Euergeten" und dem „Gott Soter" eine „Göttin Philadelphos" erwähnt, die Lepsius eben auf Kleopatra III beziehen zu müssen glaubte. Daſs wir den Namen vielmehr anderweitig unterbringen müssen, lehrt der Papyrus. Möglich, daſs Kleopatra IV, die älteste Tochter des Euergetes II, die zeitweilig mit Soter II vermählt und auch mit ihm und seiner Mutter wirklich als Königin in ägyptischen Darstellungen vorkommt, den Namen führte. Die Erwähnung dieser Prinzessin überhaupt und speciell an dieser Stelle wäre allerdings wunderbar, doch diese ombitischen Listen nennen auch sonst Namen, die nur hier vorkommen, so den „Gott Neos Philopator" und eine „Göttin Philopator".

[1]) Recherches S. 91 und 178 Anm.

[2]) Pap. Paris. 62, IV, 12.



schen Papyrus erhalten ist, ein Bauer Phibis, die gepachteten 20 Aruren mit Fleifs beackern und die darauf entfallenden Steuern richtig abliefern zu wollen[1]). Zu Revillout's Übersetzung dieser Urkunde möchte ich hier nachtragen, dafs auf der Rückseite des Papyrus sich folgende griechische Aufschrift befindet, die den Inhalt des demotischen Textes kurz zusammenfafst und zugleich die Probe ist für die Richtigkeit von Revillout's Auffassung dieser Urkunde:

1. [∟ λζ] Μεσορὴ χειρογρα(φία) ὅρκου βασ(ιλικοῦ) σησαμείνων
2. [⁓ κ Φίβι]ος τοῦ Φίβιος. Σησα(μείνων) ⁓ κ.

Da von unserer Urkunde, wie die nothwendigen Ergänzungen von Z. 13—15 zeigen, mehr als die Hälfte fehlt, so ist es natürlich, dafs wir zu einem vollen Verständnifs nicht gelangen können. Etwa Folgendes dürfte der Inhalt des ersten Eides (Z. 1—12) sein, mit dem das Brit. Fr. 38 (No. XI*a*) identisch zu sein scheint. Im Thoth des zweiten Jahres war ein Ptolemaios bei der Kassenverwaltung (γραμματεία) der in Theben stationirten πεζοὶ ἀρχαῖοι[2]) angestellt worden (Z. 3). Gerade so, wie wir es von den neu eintretenden Zollpächtern bereits wissen (vgl. Pap. Paris. 62 und die Zoispapyri), mufste auch er seinem Vorgesetzten Caution stellen, theils mit eigenem Vermögen theils mit dem seiner Freunde. So hatte ein X., eines Ptolemaios Sohn, Bürgschaft für ihn geleistet, indem er auf gewisse, ihm gehörige Grundstücke, die von Z. 4—8 nach Umfang und Lage genau bestimmt werden, Hypotheken bis zum Betrage von 10 Talenten aufgenommen hatte (verbinde ὑποτεθεῖσθαι ἐν δ[ιεγγυήματι] mit πρὸς τὰ ⊼ ι in Z. 8). Die Namen der Beamten, denen die Caution gestellt wurde, müssen in der Lücke von Z. 2 gestanden haben, denn in Z. 3 wird auf sie hingewiesen mit „τοῦ καθεστα(μένου) ὑπ' αὐτῶν ἀπὸ Θῶυθ τοῦ β∟ πρὸς τῇ γρα(μματείαι)". In unserer Urkunde wird nun diese Bürgschaft bekräftigt oder wohl überhaupt erst perfect gemacht dadurch, dafs der X. bei der Königin Kleopatra schwört, er habe die und die Hypotheken für den bezeichneten Zweck aufgenommen und hafte damit für den Ptolemaios. Die genaueren Bedingungen der Hypothekenaufnahme,

[1]) E. Revillout, Nouv. Chrestom. S. 155 ff.

[2]) „Ἀρχαῖοι ἱππεῖς" begegnen mir auf einem Ostracon der reichen Sammlung, die von Director A. Erman kürzlich für das Berliner Museum in Ägypten erworben wurde.

die mit Z. 8 (ἐφ' ὧι) beginnen, sind leider, da so vieles fehlt, und auch das Vorhandene mir nicht immer lesbar war, nicht mehr im Einzelnen zu erkennen. Der X. scheint unter Anderem hervorzuheben, dafs er eben nur für die 10 Talente hafte (vgl. καὶ μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἕτερα). Das προσδιεγγῦαν, das nach Pap. Paris. 62 dem προσοφείλειν (Z. 8) entsprechen würde, wird dadurch ausgeschlossen. Ebenso scheint im Folgenden die Cession der Hypothek ausgeschlossen zu werden. — Fragen wir, wie eine solche Bürgschaftsleistung unter die Acten der königl. Bank gerieth, so giebt uns der Pap. Paris. 62 darauf Antwort, nach welchem auch die Cautionsscheine der Zollpächter an der königl. Bank deponirt werden mufsten. Vgl. Col. III, 6 ff.: Ἐὰν δὲ οἱ λαβόντες (scil. τὰς ὠνὰς) τὰ σύμβολα τῆς διεγγυήσεως μὴ [ἐπ]ενέγκωσι ἐπὶ τὴν τράπεζαν, ἀποτείσουσιν [ἑκά]στου συμβόλου ἕ[κ]αστος αὐτῶν Λ̄ α.

Z. 1. Ὑπεχειρογρ[άφησεν]. Der Eid wurde erst geschworen, darauf die Niederschrift desselben unterzeichnet. In unserem Papyrus scheinen wir nur Abschriften der Eide zu haben.

Z. 2. Ἐν δ[ιεγγυήματι] ist ergänzt nach No. XI*a*. Vgl. zu dieser Stelle den analogen Passus der Zoispapyri I, 16: διὰ τὸ δεδόσθαι ἐν διεγγυήματι ὑπὸ Θανούβιος — ὑπὲρ Δωρίωνος — πρὸς χαλκοῦ οὗ ἀλλαγὴ Λ̄ ια δ'.

Zu der Orientirung der Grundstücke in Z. 4—8 finden sich viele Analoga in der edirten Papyruslitteratur.

Z. 13 ff. Die Ergänzung der Z. 13—15 ist nach den bekannten Mustern gegeben. Vgl. Pap. Paris. 5; Pap. Leyd. *N* und viele demotische Papyri in Revillout's Publicationen.

No. XII.

Links an Parth. n. 4 ist nach einer kleinen Lücke Parth. n. 19 angefügt. — Höhe 15 cm, Breite 20,5 cm. Links freier Rand von 2 cm. Rechts sind die Zeilenausgänge sehr verschieden lang.

Das Stück ist leider ganz aus dem Zusammenhang herausgerissen, ohne Anfang und ohne Ende. Soweit man nach den Überresten urtheilen darf, scheint es sich um die Verpachtung eines ναῦλον, eines Fährgeldes zu handeln, dessen Ertrag an die königl. Bank abzuliefern war. Vgl.



Z. 6—8. Wichtig ist die Bemerkung des redenden Beamten, er habe erkannt, daſs für den Augenblick die Einnahme nur gering sein werde, da um den 20. Phaophi herum oder auch im Hathyr die Wege (schon wieder) für das Zugvieh passirbar seien. Letzteres weist uns offenbar auf das Zurücktreten der Überschwemmung hin. Setzen wir diesen Papyrus den anderen ungefähr gleichzeitig, so führen uns die angegebenen Daten etwa in den November, December, also die Zeit, in welcher der Nil in der That zurückzutreten beginnt. Wenn aber dieses Naturereigniſs die Einnahme des ναῦλον schmälert, so darf man wohl folgern, daſs die vom Staat gestellten πλοῖα, von deren Benutzung er das ναῦλον erhebt, eben für die Zeit der Überschwemmung bestimmt waren, wohl um den dadurch entstehenden Verkehrsstockungen vorzubeugen. Es würde dies ein ebenso wohlthätiges als für die königliche Kasse lucratives Unternehmen gewesen sein.

Z. 6. Zu παϱεπιγεγϱαφότος vgl. oben S. 41.

Z. 8. Die Schreibung ὀλίον für ὀλίγον begegnet häufig im ägyptischen Dialekt.

Z. 12. Die Buchstaben αιτια können trotz des fehlenden Iota adscriptum wohl nicht anders gedeutet werden als αἰτίᾳ.

Z. 13. Vgl. No. I, 1, 17.

Nachwort.

(Vgl. oben S. 29.)

Nach Einsicht der Originale der Britischen Fragmente gebe ich folgende Verbesserungen zu ihrem Text:

No. I, Col. 1.

Z. 8. Vor dem einzelnen ϛ ist noch der Schlufs eines α zu sehen.

Z. 12. Vor ϑου ist noch die Hälfte eines υ sichtbar.

Z. 13. Lies: ἄλλω[ν π]|λειόνων.

Z. 14. Lies: προςελήλυϑε[ν]. Vgl. oben S. 37 Anm. 2.

Z. 16. Lies: τόποις. Vgl. oben S. 37.

No. I, Col. 2.

Z. 2. Auch hier steht „Δάμωνος“ auf einem ausgelöschten Wort.

Z. 3. Das ν in ὑφίσταντο ist — vielleicht absichtlich — verwischt.

Z. 3. Nur σιλικου ist vorhanden.

No. II.

Z. 2. Die kleinen Reste hinter Δισ passen zu einem ν.

Z. 15. Von dem ω in [᾿Α]μμω[νί]ου ist nur der erste Bogen erhalten.

Z. 19. Lies: [γ]ινομενα | ////.

Z. 21. Das η von τ[ῆς] ist noch zur Hälfte erhalten.

Z. 22. Das σ nicht mehr sichtbar.

No. III, Col. 1.

Nachdem das Fragmentchen, von dessen Verschiebung oben S. 44 die Rede war, an die richtige Stelle gerückt ist, lautet der Text der Fragmente 39 und 40:

ʼA]|μμωνίου τῶν ἀπὸ Διοςπόλεως τῆς |
ὑ]|πό[μν]ημα, δι᾿ οὗ [ὑ]φίσ̄τατο γ[ῆς] τῆς . . ρ| /////
ἀ]|πὸ τῆς . . . . . . ἀναγραφομέν|[η]ς |
ὁμ]|οίως . . . . ////// ἀναγ[ρα]φομένης εἰ[ς] |
5 δ] | ∟ η′ ἀν(ὰ) δς′, ἄλλην ∾ δδ′ ἀν(ὰ) ε ∟ βδ′ χ, ἐγδοθείση|ς |
| χα(λκοῦ) ∟ δ′, καὶ Πχορχώνσιος τοῦ τοπογραμμα[τ]|έως |
μ]|έν[ης ἀν]αφορᾶς, ἐξ ὧν Πετενεφώτης κωμ[ο]|γραμματ(εὺς) |
|. τὴν ἀξίαν χα(λκοῦ) ⊼ αα′, ἐξεθήκαμε|[ν]
|. πρὸς το . ///// . ε . . . . . α . . ας καὶ
10 |νος κ|

Meine oben im Text gegebenen Ergänzungen gelten auch hier für Z. 1. 2. 4. 5. 6. 7; für Z. 3. 8. 9. 10 wage ich keine Vorschläge zu machen.

No. III, Col. 2.

Z. 3. Hinter λιβὸς noch ein Buchstabe (μ?).

Z. 7. Lies: Πχορχών[σιος].

Z. 8. Lies: ὑφί[στ]ατο.

No. IV, Col. 1.

Z. 7. Von der Ergänzung bleibt (wegen No. III, 1, 8) nur bestehen: κωμογραμματεὺς ἀνενήνοχεν, δι᾿ ἧς ἐδήλωσεν.

Z. 18. Lies: πρ]οκείμενα.

Z. 19. Lies: ἐπαναπ]ραθήσεται (Druckfehler).

Z. 22. Vom ϑ in ι[ϑ] ist noch die obere Spitze sichtbar.

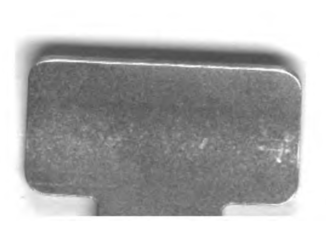
No. VI.

Z. 9. An der schraffirten Stelle ist zu ergänzen: [/ σί(του) ∸ (ἀρτάβας) μγ /].

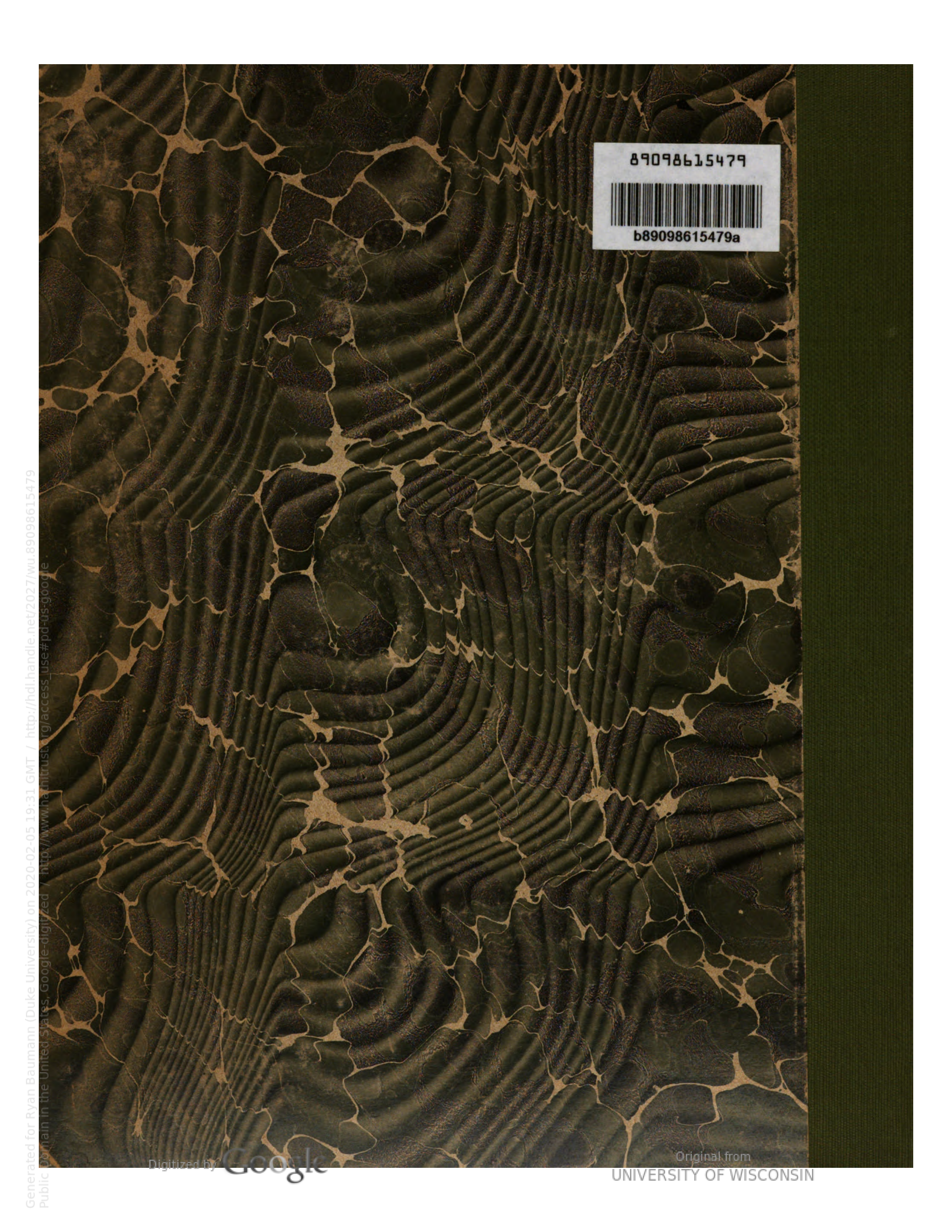
Z. 18. Lies: [ιδ] | ⌒ λγ = / [σ]ί(του) ∸ (ἀρτάβας) μγ, γ′ω[λ]γ, κτλ.

Berlin. Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt).


89098615479
B89098615479A



TECHERT & Co.



89098615479
b89098615479a